Nr. 72 — Erstes Blatt — 168. Jahrgang — Dienstag, 26. März 1918

Der Gießener Anzeiger erscheint täglich, außer Sonntags. — Beilagen: Gießener Familienblätter; Kreisblatt für den Kreis Gießen. Bezugspreis: monatl. Mk. 1.20, vierteljährlich Mk. 3.60; durch Abhole- u. Zweigstellen monatl. Mk. 1.10; durch die Post Mk. 3.60 vierteljährl. ausschl. Bestellg. Fernsprech-Anschlüsse: für die Schriftleitung 112 Verlag, Geschäftsstelle 51 Anschrift für Drahtnachrichten: Anzeiger Gießen.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Postscheckkonto: Frankfurt a. M. 11686 — Bankverkehr: Gewerbebank Gießen

Zwillingsrunddruck u. Verlag: Brühl'sche Univ.-Buch- u. Steindruckerei R. Lange. Schriftleitung, Geschäftsstelle u. Druckerei: Schulstr. 7.

Annahme von Anzeigen bis zum Nachmittag vorher, die Tagesnummer bis ohne jede Verbindlichkeit. Zeilenpreise: für örtliche Anzeigen 25 Pf., für auswärtige 30 Pf., für Reklamen Mk. 1.—; bei Platzvorschrift 20 %, Aufschlag. Hauptschriftleiter: Aug. Goetz. Verantwortlich für Politik u. Feuilleton: Aug. Goetz; Stadt und Land, Vereinsleben u. Gerichtssaal: W. Meyer; Anzeigenteil: H. Beck; sämtlich in Gießen.

Erneute Erfolge zwischen Bapaume und Peronne.
Weiteres Vordringen zwischen Somme und Oise.

(WTB.) Großes Hauptquartier, 25. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Kronprinz Rupprecht von Bayern hat mit den Armeen der Generale von Below (Otto) und von der Marwitz in dem gewaltigen Ringen bei Bapaume den Feind aufs neue geschlagen.

Während die Korps der Generale von dem Borne, von Lindequist und Kühne die starken Stellungen des Gegners nordöstlich von Bapaume in erbitterten Kämpfen durchbrachen, warfen von Osten und Südosten her die Truppen der Generale Grünert und Staats den Feind über Ytres und Sailly zurück. Der zähe, durch frische Kräfte verstärkte feindliche Widerstand wurde in heftigen Kämpfen gebrochen. Neue herangeführte Divisionen und zahlreiche Panzerwagen warfen sich längs den von Bapaume auf Cambrai und Peronne führenden Straßen unseren vorwärtsdrängenden Truppen entgegen. Sie konnten die Entscheidung nicht zugunsten des Feindes herbeiführen. Am Abend flüchteten sie geschlagen in westlicher Richtung zurück. In nächtlichem Kampfe fiel Bapaume in die Hände der Sieger.

*

Heiße Kämpfe entspannen sich um Combles und die östlich vorgelagerten Höhen. Der Feind wurde geworfen. Englische Kavallerieangriffe brachen zusammen. Wir stehen nördlich der Somme mitten im Schlachtfelde der Sommeschlacht.

Der Deutsche Kronprinz hat mit der Armee des Generals von Hutier den Uebergang über die Somme unterhalb von Ham erzwungen. Seine siegreichen Truppen haben in erbitterten Kämpfen die Höhen westlich der Somme erstiegen. Heftige Gegenangriffe englischer Infanterie und Kavallerie brachen blutig zusammen. Die Stadt Nesle wurde am Abend erstürmt.

Zwischen Somme und Oise haben die über den Crozat-Kanal vorgedrungenen Truppen noch spät am Abend des 23. März die stark ausgebaute und zähe verteidigte Stellung auf dem Ostufer des Kanals erstürmt. In heißem Ringen wurden Engländer, Franzosen und Amerikaner durch die unwegsamen Waldgelände über La Neuville und Villquier-Aumont zurückgeworfen. Gestern ging der Angriff weiter. Französische, zum Gegenstoß angesetzte Infanterie- und Kavalleriedivisionen wurden blutig zurückgeschlagen. In rastloser Verfolgung stießen die Generale von Conta und von Gayl dem weichenden Feind nach. Guiscard und Chauny wurden am Abend erobert.

*

Mit weittragenden Geschützen beschossen wir die Festung Paris. Die blutigen feindlichen Verluste sind ungemein schwer. Die gewaltige Beute, die seit dem 21. in unsere Hände fiel, ist noch nicht zu übersehen. Festgestellt sind mehr als 45 000 Gefangene, weit über 600 Geschütze, Tausende von Maschinengewehren, ungeheurer Bestand an Munition und Gerät, große Vorräte an Verpflegung und Bekleidungsstücken.

*

An der flandrischen Front östlich Reims, vor Verdun und in Lothringen dauerten Artilleriekämpfe an.

*

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

*

Der Abendbericht.

Berlin, 25. März, abends. (WTB. Amtlich.)

Harte Kämpfe zwischen Bapaume und Peronne. Wir warfen den Feind hier auf seine alten, vor Beginn der Sommeschlacht 1916 gehaltenen Stellungen zwischen Ancre und Somme zurück.

Zwischen Somme und Oise sind unsere Truppen kämpfend im Vordringen.

Viele können die große Umwälzung an der Westfront, die schneller als der Frühling gekommen ist, noch nicht recht fassen, aber wenn gesagt wird, eine übergroße Abstumpfung unserer Bevölkerung sei daran schuld, so ist dies doch nur halb zutreffend. Es weiß jedermann, daß wir jetzt vor den größten Entscheidungen stehen und daß von den Ereignissen dieser Tage der Ausgang des Krieges und sein baldiges Ende abhängen wird. Das ruhige Abwarten, in das sich keinerlei stürmische Erregung, und vor allem keine Uebertreibung, mischt, ist zu einem guten Teil dem sicheren und gewohnheitsmäßigen Vertrauen zuzuschreiben, das wir alle in unsere militärische Führung setzen. Allmählich, wenn die Kämpfe des ersten Anpralles überwunden sind, wenn der Bewegungskrieg noch sichtbarer geworden sein wird, dann wird auch der Jubel über das Gewonnene lauter werden. Wie war's denn in den Maitagen des Jahres 1915, als uns die erste Kunde vom Durchbruch der russischen Front in Galizien kam? Da waren die ersten Tage auch nur ein stummes Lauschen, und als die erste Meldung der österreichisch-ungarischen Heeresleitung von 8000 Gefangenen sprach, da zauderte man, nachdem ein unsinniges Sonntagsgerücht vorher von 80 000 gefabelt hatte. Die zweite Meldung vom 4. Mai nannte 30 000 Gefangene, aber nur 22 Geschütze und 64 Maschinengewehre! Die Frontbreite des Durchbruchs aber war, wie gegenwärtig im Westen, 80 Kilometer! Der deutsche Heeresbericht vom 6. Mai rühmte, daß die Zahl der Gefangenen auf über 40 000 gestiegen sei, „wobei", so fügte er wörtlich hinzu, „zu beachten ist, daß es sich um reine Frontalkämpfe handelt." Um solche handelt es sich auch zwischen Cambrai und La Fère! Erst später, nach etwa 14 Tagen, als die Gefangenenziffern stiegen, und die Verfolgungsfront sich vergrößerte, als unter Mackensen ein unerhörter Siegesmarsch angetreten wurde, wie er in Frankreich zur Krönung des jetzigen Erfolges in gleicher Ausdehnung kaum nötig werden wird, da nahm ein jeder gerne täglich die Landkarte und das Meßinstrument zur Hand und jubelte über jeden Tagesfortschritt. Wollte Gott, ähnlich würde es jetzt auch in Frankreich kommen! Dort stehen zweifellos besser gerüstete, kriegsgeübtere Feinde als damals in Galizien, und die strategische Aufgabe ist wohl verwickelter als diejenige, die Mackensen so stürmisch löste. Aber wenn der Durchbruch vollendet wird — und alle Anzeichen deuten darauf hin! — vielerlei Möglichkeiten gibt es dann, für die unsere Feldherren sich entscheiden können. Bapaume ist genommen, der Feind dort erneut geworfen, und im Süden der Angriffsfront rückt General Hutier über die Somme und den Crozat-Kanal. Stellenweise ist unser Vormarsch schon 40 Kilometer weit vorgerückt. Der Kaiser gibt in seiner Siegesdepesche an die Kaiserin die Marschrichtung an: nach neuem, heftigem, siegreichem Kampfe zwischen Bapaume und Peronne geht es weiter gen Westen; Albert, der erste wichtige Knotenpunkt, der bereits in Flammen steht, ist das nächste Ziel! Nicht nur die Bedeutung der bevorstehenden Entscheidung ist so groß wie diejenige des Befreiungswerkes in Galizien; auch der bereits vorliegende Erfolg mit seinen 45 000 Gefangenen, 600 Geschützen und der Unsumme des unübersehbaren gewonnenen Materials läßt den Wertungen von 1915 nichts nach! Unsere Dankbarkeit und Zuversicht darf sich nicht messen lassen, denn es ist ja die letzte, schwere Aufgabe, an der unsere tapferen Heere ringen. Wie unsere Heeresleitung an ihnen den stürmischen Siegesdrang, die gehobenste Vorwärtslust rühmt, so darf es in diesen Stunden auch unter uns in der Heimat keinen geben, der zweifelt und zaudert und die neue Zeit nicht mit froher Begeisterung begrüßt.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

Wien, 25. März. (WTB.) Amtlich wird verlautbart: Im Westen vermögen keinerlei Gegenangriffe das Vordringen unseres siegreichen Bundesgenossen zu hemmen. Sonst nichts Neues.

Der Chef des Generalstabes.

* * *

Der Sieg im Westen.

Infanterie und Artillerie in gutem Zusammenwirken.

Berlin, 25. März. (WTB.) Die große Schlacht dauert an. Harte Kämpfe brachen an vielen Stellen den verzweifelten Widerstand der tapfer kämpfenden Engländer. Ihre Gegenangriffe verstummen im Feuer der deutschen Infanterie und Artillerie. Durch das wellige Gelände folgen die deutschen Kolonnen auf allen Wegen der fechtenden Truppe. Mit einem Schlage sind die im jahrelangen Stellungskrieg erstarrten Massen elektrisiert. Der ganze Vormarsch vollzieht sich in musterhafter Ordnung und Ruhe. Zu Hilfe kommt den Deutschen ihre langjährige Friedenserziehung und praktische Erfahrung zugute. Rüstige überaus tüchtige Führer und Truppe. Sie, die durch den Winter Masurens, durch das unwegsame Rußland, über die Gletscher der Alpen gedrungen sind, kennen kein Hindernis. Ueber jedes Lob erhaben sind die Leistungen der verbündeten österreichisch-ungarischen und der deutschen Artillerie. Die deutsche Infanterie weiß, daß auch die schweren Batterien ihr auf dem Fuße folgen. Sie kann sich sicherlich auf ihre Schwesterwaffe verlassen; kaum war Peronne genommen, als diese in dröhnendem Galopp auffuhr und abprotzte und todbringendes Feuer auf die vollgedrängten westlichen Rückzugsstraßen des abziehenden Gegners richtete. Offizier und Mann kennen das Gelände. Vertraut sind ihnen die Namen der Orte, Höhen, Kanäle, Bäche, Flüsse. Sie kennen die Beobachtungsposten aus den früheren Kämpfen. Sie grüßen die Wahlstatt wie ein altbekanntes Manövergelände. Die Truppe wird nicht müde, sie rastet am Wege, schläft auf freiem Felde, zieht voller Siegesfreude und Siegesüberzicht von Kampf zu Kampf.

Der Eisenbahnknotenpunkt Albert in Flammen.

Berlin, 25. März. (WTB.) An einzelnen Stellen ist die deutsche Infanterie in ununterbrochenen harten Kämpfen bis zu 40 Kilometer vorgeflossen. Die heftigen Gegenangriffe frischer englischer wie auch französischer Infanterie- und Kavalleriedivisionen scheiterten nach heißen Ringen unter schwersten Feindverlusten und kosteten bei Guiscard und Chauny dem Feinde allein 100 Offiziere und 3500 Mann, 18 Geschütze und zahllosses Kriegsgerät. An vielen Stellen des weiten Schlachtfeldes häufen sich die Zeichen eines flucht-artigen Rückzuges und erinnern an die Katastrophe der italienischen Armee am Isonzo. Die englischen Rückzugsstraßen liegen unausgesetzt unter schwerstem deutschen Feuerfeuer. Schon brennt, den vorgehenden Deutschen erkennbar, der wichtige englische Bahnhof und Eisenbahnknotenpunkt Albert, dem die südlich Bapaume vorrückenden deutschen Angriffskolonnen zustreben.

Zahllose zu Gegenstößen eingesetzte britische Tanks, untermischt mit zusammengeschossenen Motorbatterien schwerster Kaliber, liegen zertrümmert in den Straßen. An einer Stelle liegt eine ganze Batterie mit 25 toten Pferden. Ungeheure Munitionsvorräte von vielen Hunderttausenden von Artilleriegeschossen türmen sich hier und da hoch empor. Die genaue Ziffer der noch Tausenden zählenden genommenen Maschinengewehre läßt sich noch nicht annähernd angeben und übersteigt alles bisher Dagewesene. Der unaufhaltsame Sturmlauf unserer unvergleichlichen Infanterie läßt keine Zeit zur Zählung der gewaltigen Bestände an Kriegsgerät Lebensmitteln und sonstiger Beute. Außer den weit über 600 erbeuteten Geschützen wurden viele verschüttet oder außer Gefecht gesetzt.

Die unerhörte Leistung der deutschen Armeen konnte nur erzielt werden von einer Truppe, die vollständig in der Hand der Führer aller Grade ist. Das Vorbrechen der deutschen Infanterie in dem dichten Nebelmeer zersprengte die gegnerische Beobachtung. In allen Phasen der folgenden Kämpfe zeigte es sich, daß die englische Führung nahezu völlig ausgeschaltet war. Bis zum letzten deutschen Trainsoldaten wollte jeder einzelne Mann seinen Teil an den begonnenen Erfolgen haben. Es war, als triebe eine unsichtbare magische Kraft nahezu eine Million Menschen dem großen Ziele der Erringung der Entscheidung zu. Durch das zum Teil kopflose Vorwerfen seiner Reserven, um sich gegen die drohende Gefahr von Norden Luft zu schaffen, hat der Engländer seine Niederlage am 22. und 23. nur vergrößert. Das Beutefeld, über das die Deutschen vordringen, stellt mit seinen unerhörten Mengen Munition, Pioniergerät und Lebensmitteln einen Wert von unzählbaren Millionen dar. Kaum wurde der leiseste Versuch gemacht, diese Bestände zu vernichten. Nur eine Armee, die sich vollständig geschlagen fühlt, kann das Kampffeld in einer solchen Gestalt dem Sieger überlassen. Hieran können auch die Berichte der Gegner nichts ändern. Der Sieg ist und bleibt bei unseren deutschen Waffen.

Im Standort des Generalstabs.

Berlin, 25. März. (W.B.) Seit Tagen ist alles in fieberhafter Spannung eingestellt auf die zu erwartenden Ereignisse. Der größte Teil des Stabes hat den letzten Standort verlassen und sich unauffällig weiter vorne in einem verlassenen Schlosse eingerichtet. Von allen Seiten laufen die Telephondrähte dorthin zusammen. Der Wetterprophet sagte zum 21. März vormittags gutes Wetter voraus. Am 20. regnete es in Strömen. Da bricht am Abend die Sonne durch. Pünktlich, wie verabredet, speien Tausende von Geschützrachen ihr verderbendes Feuer mit einem Schlage auf den Feind. Das Schlößchen liegt etwas abseits von der großen Heeresstraße. Unaufhörlich rattern Autos heran mit Generalstabs-Verbindungsoffizieren. Der Oberbefehlshaber, der Chef und seine Unterorgane sind für niemanden zu sprechen. Da erscheint plötzlich ein Riesenauto! Der Kaiser! Schon vor ihm traf der Kronprinz ein. Eine kurze Besprechung mit dem Stabe, ein Glückwunsch zu den mit gutem Erfolg eingeleiteten Operationen, und Vater und Sohn verlassen die Stätte, wo fieberhafte Arbeit vielleicht das Schicksal endgültig entscheidet. Stündlich treffen Meldungen der Korps und Divisionen ein und werden ausgewertet nach ihrem Inhalt. Blaustift und Rotstift malen auf Riesenkarten. Die Operationen schreiten so schnell vorwärts, daß die Linien fortdauernd verändert werden müssen. Die Telephonapparate unaufhörlich. In der Zentrale sitzen die Telephonisten vor ihren Kampfschränken, die Tausende von seinen Fäden herstellen zwischen der Leitung und den Truppen. Zum Essen bleibt kaum Zeit. Der Generalstabsoffizier, der für eine halbe Stunde seinen Tisch verläßt, findet bei seiner Rückkehr einen Berg von eingelaufenen

Meldungen vor. Jede Minute ist kostbar, da gibt es keine Schonung. Die Eisenbahnleitung bringt eine große Anzahl von Gefangenen und Beute, die fortdauernd steigt.

An dem folgenden Tage liegt alles in einem undurchdringlichen Nebel. Auch die Nachrichten von vorne lauten unsicher, was eine gewisse Spannung auslöst. Doch schon gegen Mittag laufen von allen Seiten Meldungen ein von einem frischen Draufgehen und einem einheitlichen Zusammenwirken. Ueberall weicht der Feind; wo er tapfer standhält wird er umzingelt, herausmanövriert oder gefangen. Wiederum erscheint am Nachmittag der Kronprinz, aus den vorderen Linien kommend. Er fährt auf den Hof. Zwei Verwundete sind heute im Auto, die er unterwegs von einem Lastauto herabholte. Sie rauchen seine Zigaretten und dürfen auf der Fahrt die langen Gefangenenkolonnen bestaunen. Nachdem er noch den einen mit dem Eisernen Kreuz belohnt hat, reicht er ihnen die Hand. Der eine Mann hebt seinen blutüberströmten, rechten verwundeten Arm. Herzhaft faßt der Kronprinz zu. Es ist für das Vaterland vergossenes Blut, das färbt nicht ab. Er entläßt die Beute, die frohlocken Auges ihren Dank stammeln. Der Kronprinz springt elastischen Schrittes die große Freitreppe hinauf, ohne sich anmelden zu lassen. Er will niemanden stören. Schon kennt er selbst den Weg zum Chef.

Drinnen im stillen Schlößchen werden neue, weitausholende Pläne geschmiedet. Von dieser Arbeit, die Hindenburgs und Ludendorffs Geist durchweht, sieht man wenig, und doch ist es letzten Endes nur die Führung, die für alles verantwortlich ist. Der deutsche Generalstab ist es, um den uns unsere Feinde beneiden, ihn hat uns noch niemand nachgemacht!

Die Beute.

Berlin, 25. März. (WTB.) Nebel, Pulverdampf und Gasschwaden, die am ersten Tage über der ganzen Armeefront lagerten, ließen zunächst keinen Ueberblick über die gemachte Beute gewinnen. Als aber am nächsten Morgen die zweite Stellung durchschritten war, mehrten sich die Anzeichen des Rückzuges. Zwar hatten die Engländer in der Nacht versucht, ihre Artillerie zurückzuziehen, allein ein großer Teil der Batterien war doch liegen geblieben. Die stürmende Infanterie eilte an Batteriestellungen vorbei, aus deren tiefen Gebüschständen Kanonen, Haubitzen und Mörser nicht mehr rechtzeitig hatten zurückgeschafft werden können. Munition war in großen Mengen liegen geblieben. Auf den Straßen sah man einzelne niedergebrochene Fahrzeuge, umgestürzte Munitionswagen und Baggagekarren. Das Bild des eiligen, überstürzten Rückzuges verstärkte sich erheblich nach Ueberwindung der dritten Stellung. Hier fanden Marinekanonen und Eisenbahngeschütze. Hier lagen all die zahllosen Depots und Magazine. So rasch ging der englische Rückzug vor sich, daß die Engländer die hier lagernden großen Vorräte nur zum geringen Teile zurückführen, ja nicht einmal zerstören konnten. Die großen Munitionslager waren voll mit Artilleriegeschossen und mit Tausenden von Kisten an Infanterie-Munition und Handgranaten, sie erinnerten in der Unversehrtheit, in der die Deutschen sie antrafen, an den italienischen Feldzug. In den bei der deutschen Siegfriedbewegung im Frühling 1917 zerstörten Dörfern hatten sich die Engländer leidlich eingerichtet. Ein Teil der Häuser war wieder ausgebessert worden. Im übrigen hatten sie Baracken und Zeltlager gebaut. Ein großer Teil von diesen bestand aus Wellblech und war daher bei der Eile, mit der die Engländer abzogen, nicht zerstörbar. Aber auch die Holzbaracken und Zelte waren nur zum Teil in Brand gesetzt. Hier fanden die Deutschen erhebliche Vorräte an Konserven, Weißbrot, Marmelade, Wein und Tabak. Während die Heimat nach den übereinstimmenden Aussagen der Gefangenen darbt, ist das Heer reichlich mit Vorräten versehen, die sich jetzt die deutschen Soldaten als Lohn ihrer Mühen gut schmecken lassen. An anderen Stellen wurden große Depots mit Uniformen, Wäsche und Stiefeln erbeutet, auch Lederzeug, Geschirre, sehr viele Gummistiefel, wie überhaupt die Beute an Gummi, in Form von Stiefeln, Decken und Umhängen einen großen Posten darstellt. Von erheblichem Werte, vor allem für die weitere Verfolgung, ist das gut ausgebaute Feldbahnnetz, das die Engländer angelegt hatten. Am dritten Tage mehrte sich die Beute noch durch Batterien, die durch rasch herangebrachte Maschinengewehre bewegungsunfähig gemacht oder mitsamt der Bedienung genommen wurden. Dazu kommen Tanks, die die Engländer zum Gegenangriff ansetzten, und die zahllos zerschossen liegen blieben. Der Gesamteindruck nach den drei Tagen der Schlacht ist der, daß die bisherigen Kämpfe den Engländern bereits einen derartigen Materialverlust kosteten, daß ihn auch amerikanische Hilfe nicht so leicht ausgleichen kann.

Die Tapferkeit der deutschen Sturmbataillone.

Berlin, 25. März. Die deutschen Sturmbataillone haben sich wie stets, so auch in der letzten Schlacht überall hervorragend bewährt. Südlich Savy fuhren die Haubitzen eines solchen Bataillons bis auf 350 Meter vom Feinde, ja sogar vor der eigenen Infanterie auf und schossen den Gegner aus seiner eigenen Stellung heraus. Glänzend war der Schneid der Sturmtruppen unter persönlicher Führung oft bewährter Kommandeure. Oberleutnant Schneider, ein in vielen Kämpfen erprobter Offizier, fiel an der Spitze seiner Leute, nachdem er persönlich mehrere Maschinengewehre mit Handgranaten niedergekämpft hatte. Zwei weitere Sturmtruppoffiziere, die persönlich in feindliches Maschinengewehrstürmten, kamen bis auf drei Schritte heran und wurden damit verwundet. Die Stimmung der am Angriff beteiligten Truppen ist glänzend. Obwohl drei Tage ohne Schlaf, läßt Siegesfreude sie alle Strapazen vergessen. Die Verpflegung aus unserer englischen Beute ist vortrefflich. Ueberall finden die deutschen Truppen Tabak, Zigaretten, Konserven und andere hochwillkommene Dinge.

Die deutschen Sturmfahrzeuge.

Berlin, 25. März. (WTB.) Den südöstlich von St. Quentin kämpfenden deutschen Divisionen waren Tanks zugeteilt. Die deutschen Sturmfahrzeuge haben sich glänzend bewährt; ihre Schnelligkeit und Beweglichkeit wird überall gerühmt. Sämtliche eingesetzten Wagen kehrten unversehrt aus dem Kampf zurück. Ihrem Eingreifen ist es hauptsächlich mit zu danken, daß der zähe Widerstand des Feindes, besonders der englischen Maschinengewehrnester, schnell und leicht gebrochen wurde. Die Besatzung einer im Tal bei Urvillers gelegenen Betonkaserne wurde durch die Tanks sofort überwältigt.

Der Kaiser an die Kaiserin.

Berlin, 25. März. (WB. Amtlich.) Der Kaiser sandte von dem Schlachtfelde der großen Schlacht in Frankreich das folgende Telegramm an die Kaiserin:

Großes Hauptquartier, 25. März 1918, 11 Uhr vormittags.

Heute nacht fiel Bapaume nach schwerem Ringen. Meine siegreichen Truppen sind im Vordringen von Bapaume nach Westen. Weiter südlich Vormarsch auf Albert. Die Somme oberhalb Peronne ist an vielen Stellen überschritten. Der Geist der Truppen ist frisch wie am ersten Tage. Ueber 45 000 Gefangene, über 600 Geschütze, Tausende von Maschinengewehren, ungeheure Bestände an Munition und Verpflegung, ähnlich wie nach der Isonzoschlacht in Italien. Gott mit uns.

Wilhelm.

Der Kaiser an Hindenburg und Ludendorff.

Berlin, 25. März. (WTB. Amtlich.) Die Handschreiben, in denen der Kaiser dem Generalfeldmarschall v. Hindenburg und dem General Ludendorff ihnen aus Anlaß der großen Schlacht in Frankreich Auszeichnungen verleiht, haben folgende Wortlaut:

Lieber Feldmarschall!

In wohl der größten Schlacht der Weltgeschichte ist in diesen drei Tagen ein großer Teil des englischen Heeres aus seinen Stellungen geworfen und von unseren heldenmütigen Truppen geschlagen worden. Ihre hohe Feldherrnkunst hat sich hierbei wieder auf das glänzendste bewährt. Für den Sieg von Belle Alliance erhielt der Feldmarschall Fürst Blücher das besonders für ihn gestiftete Eiserne Kreuz mit goldenen Strahlen. Dieses nur einmal verliehene höchste Ordenszeichen Ihnen heute zu verleihen, ist mir eine ganz besondere Herzensfreude. Mit dem gesamten Vaterlande weiß ich mich eins, daß diese hohe Auszeichnung niemandem mehr gebührt als Ihnen, dem auch heute wieder alle deutschen Herzen in Dankbarkeit, Verehrung und Vertrauen entgegenschlagen.

Ihr dankbarer König Wilhelm R.

Großes Hauptquartier, 24. März 1918.

Das Handschreiben an General Ludendorff lautete:

Mein lieber General Ludendorff.

Die unvergleichlichen herrlichen Erfolge, welche unsere heldenmütigen Truppen in diesen Tagen gegen das englische Heer errungen haben, sind ein glänzendes Zeugnis für Ihre unübertroffene kalte Voraussicht und nie versagende Tatkraft, mit der Sie in zielbewußter Arbeit die Grundlage für diese Siege geschaffen haben. In dankbarer Anerkennung Ihrer hohen, dem Vaterlande erneut in treuester, selbstloser Hingabe geleisteten Dienste verleihe ich Ihnen mit besonderer Freude das Großkreuz des Eisernen Kreuzes.

Ihr dankbarer König Wilhelm R.

Auszeichnungen.

Berlin, 25. März. (WTB. Amtlich.) Seine Majestät haben dem Generalobersten v. Plessen, dem ersten Kommandanten des Großen Hauptquartiers, und dem Admiral v. Müller, dem Chef des Marinekabinetts, am 24. März 1918 den Orden Pour le mérite verliehen.

*

Die Pariser Presse.

Bern, 24. März. (WTB.) Die ganze Pariser Presse bemüht sich, die Bevölkerung zu beruhigen. Nach dem „Petit Parisien" äußerte Clemenceau sich sehr zufrieden über den Verlauf der Offensive. Der „Matin" berichtet sogar: Clemenceau sagte in den Wandelgängen der Kammer zu einem früheren Minister: „Ich bin entzückt. Die Engländer haben standgehalten. Alles geht aufs Beste." Nach dem „Petit Journal" sagte Clemenceau, auch das englische Oberkommando zeige sich sehr zufrieden, mit den Ergebnissen. Die Presse veröffentlicht den deutschen Heeresbericht nicht mehr, druckt jedoch den englischen ab, aus dem hervorgeht, daß die englische Linie westlich von St. Quentin weicht. „Temps" schreibt ganz offen, daß durch den Druck des deutschen Angriffes das englische Verteidigungssystem westlich von St. Quentin durchbrochen sei. „Petit Parisien" schreibt, es sei sicher, daß die Deutschen Kräfte genug besitzen würden, um auch die Front in der Champagne und bei Verdun angreifen zu können. Die übrigen Zeitungen verschleiern die Wahrheit.

Französischer Bericht.

25. März, 2 Uhr nachmittags: Die französischen Truppen begannen in der Nacht des 23. März in die an der britischen Front im Gang befindliche Schlacht einzugreifen. Sie lösten einen Teil der alliierten Streitkräfte ab und nahmen an diesem Abschnitt der Front den Kampf auf ihre Rechnung auf. Gegenwärtig stehen sie in hartem Kampf in der Gegend von Noyon, wobei sie die Höhen auf dem rechten Oiseufer beherrschen. Deutsche Streitkräfte streitig machen. Nordwestlich von Reims heftige Artilleriekaktionen in der Gegend von Courcy-Loivre. In der Champagne scheiterten zwei deutsche Handstreiche östlich der Suippe. Französische Patrouillen machten bei Tahure Gefangene. Große Artillerietätigkeit bei Arracourt in den Vogesen. Bei Tagesanbruch griffen die Deutschen die französischen Linien östlich von Blemery und östlich von Badonvillers an. Die Deutschen wurden mit schweren Verlusten zurückgeschlagen.

Englischer Bericht.

vom 24. März, abends. Neue feindliche Angriffe von großer Stärke entwickelten sich morgens an der ganzen Schlachtfront und hielten den ganzen Tag über an. Südlich von Peronne gelang es dem Feinde nach schwerem Kampfe, die Somme an gewissen Punkten zu überschreiten. Diese werden später mitgeteilt. Nördlich von Peronne waren die feindlichen Angriffe mit äußerster Heftigkeit gegen die Linie der Tortille gerichtet. Unsere Truppen zogen sich an diesem Abschnitt der Schlachtfront kämpfend auf neue Stellungen zurück. Weiter nördlich wurden wiederholt von starken Verbänden ausgeführte Angriffe der deutschen Infanterie unter schweren Verlusten für den Feind abgeschlagen. In diesen Kämpfen zeichneten sich die 17. und die 40. Division besonders aus, indem sie viele feindliche Angriffe abwiesen.

*

Die Beschießung von Paris.

Paris, 25. März, 10 Uhr 30 vormittags. Meldung der Agence Havas. Die Beschießung von Paris durch das weittragende Geschütz, das in einer Entfernung von mehr als hundert Kilometern auf die Hauptstadt feuert, ist um sieben Uhr morgens wieder aufgenommen worden. Die Schüsse folgten in denselben Zwischenräumen wie gestern. Bisher wurden nur einige Todesfälle gemeldet.

Genf, 26. März. (L. A.) Die Zahl der Sonntag vormittag innerhalb Paris erzielten Treffer aus deutschen Ferngeschützen wird auf 15 angegeben. Der Wagenverkehr, der vormittags eingestellt gewesen, konnte nachmittags, da kein weiteres Bombardement erfolgte, wieder aufgenommen werden. Die Abendblätter beschränken sich auf ganz allgemein gehaltene Angaben über die Verherungen in Paris und der Banmeile.

Schweizer Blätter lassen sich aus Paris melden, daß bei andauernder Beschießung die Regierung nach dem Süden abreisen werde.

In einem Artikel Renaudels wird festgestellt, daß, während die rätselhaften Kanonenschüsse fielen, in den öffentlichen Aemtern in Paris, die mit der Kriegführung beschäftigt sind, die Beamten sich in die Keller verzogen, um von dort aus weiter den Krieg zu führen.

Genf, 26. März. (L. A.) Die Polizei verhaftete die Verkäufer von Extrablättern, in denen die Häuser angeführt waren, die am Sonnabend und Sonntag in den am schwersten von der Beschießung heimgesuchten Stadtvierteln getroffen waren. Gestern verringerten sich die Pausen zwischen den einzelnen Abschüssen auf sieben Minuten. Zielrichtung war die Umgebung von St. Gobains. Die Blätter gestehen zu, daß die Fachkreise aus den spärlich aufgelesenen Granatenstücken keine haltbaren Vermutungen über die Art dieser technischen Neuerung der deutschen Batterien aufstellen können. Der Börsenverkehr soll in Kellerräumen abgehalten werden.

Der türkische Bericht.

Konstantinopel, 25. März. (WTB.) Von der Palästinafront wird vom 23. März nach nachträglich gemeldet, daß beim Morgengrauen dieses Tages der Gegner nach Artillerievorbereitung bei Amuric angriff. Vorübergehend kam er in den Besitz der nördlichen Dorfes gelegenen Höhe. Dann warf ihn ein schnell einsetzender Gegenstoß zurück, so daß unsere Stellungen unverändert in unserem Besitz blieben. Am 23. März war das Artilleriefeuer wieder fast auf der ganzen Front lebhaft, teils steigerte es sich zu größerer Heftigkeit. Unsere Batterien antworteten mit gutem Erfolg. Oestlich der Straße nach Mahsous herrschte auch Infanterie- und Maschinengewehrfeuer. Zu größerer infanteristischer Gefechtstätigkeit kam es nicht. Feindliche Patrouillen, die an verschiedenen Stellen der Front vorgehen wollten, wurden durch Feuer vertrieben. Eigene Patrouillen gingen bei Abwain, Oschildschalje Sindjobel erfolgreich vor. Am Jordan hatte der Gegner am 22. März abends Scheinangriffe und Uebergangsversuche unternommen, konnte sich aber nicht auf dem Ostufer festsetzen. An den anderen Fronten ist die Lage unverändert. Das am 22. März abends abgeschossen gemeldete feindliche Flugzeug wurde von Vizefeldwebel Dele Mal und Obeh Bassiri abgeschossen.

Der Seekrieg.

Neue U-Boot-Erfolge.

Berlin, 25. März. Unsere Unterseeboote haben auf dem nördlichen Kriegsschauplatz 21 000 BRT. feindlichen Handelsschiffsraumes vernichtet. Die Erfolge wurden vorwiegend an der englischen Ostküste bei besonders starker feindlicher Gegenwirkung erzielt. Unter den versenkten Schiffen waren zwei größere englische tiefbeladene Dampfer. Ein großer tiefbeladener, zur Täuschung unserer Unterseeboote über das ganze Schiff bunt bemalter Dampfer wurde aus stark gesichertem Geleitszuge herausgeschossen. Den Hauptanteil an diesem Erfolg hat Oberleutnant zur See Menzel.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Ein deutsches Tauchboot im Hafen von Ferrol.

Ferrol, 25. März. (WTB.) Havas. Ein deutsches Unterseeboot von 4000 Tonnen traf im Hafen von Ferrol ein. Ein spanisches Kriegsschiff wurde ihm entgegengesandt. Das Unterseeboot war mit zwei 11 Zentimeter-Kanonen bestückt. Der Kapitän forderte dringend Einfahrt in den Hafen, weil das Unterseeboot bei einem mit drei Schiffen ausgeschickten Kampf schwer beschädigt worden sei. Die Besatzung bestand aus 30 Mann.

Aus dem Reiche.

Die Mannschaften des Hilfskreuzers „Wolf" in Berlin.

Berlin, 25. März. (WTB.) Heute nachmittag sind auf Einladung der Stadt Berlin die Heldenmannschaften des Hilfskreuzers „Wolf" hier eingetroffen. In dichten Reihen säumten die Berliner die Einzugsstraße. Vor dem Bahnhofsgebäude hielt Bürgermeister Dr. Reicke eine zündende Ansprache. Nachdem aus Tausenden von Kehlen ein dreifaches Hurra verhallt war, dankte Fregattenkapitän Nerger für den wunderbaren Empfang und schloß mit den Worten: „Ich betrachte es als einen herrlichen Glückszufall, daß es meinen Leuten vergönnt ist, unter dem Flaggenschmuck einzuziehen, den die Reichshauptstadt zu Ehren der unvergleichlichen Ruhmestaten unserer schwer kämpfenden, von Sieg zu Sieg schreitenden Armee angelegt hat." Ein nicht endenwollender Jubel begleitete den Zug auf seinem langen Wege durch die Straßen Berlins zur Brauerei Pfefferberg. Als die Gäste am Kronprinzenpalais unter dem Glockengeläut des Domes vorüberzogen, trat die Kaiserin mit den Kindern des Kronprinzen auf den Balkon heraus und begrüßte die Helden des Meeres durch Neigen des Kopfes und mit winkender Hand. In der Brauerei Pfefferberg erholten sich die blauen Jungen von Fahrt und Marsch bei Kaffee und Kuchen. Dann wurden sie von Schülern nach ihren Quartieren geleitet.

Prinz August Wilhelm zum Landrat befördert.

Berlin, 26. März. Prinz August Wilhelm, der seine Ausbildung im Zivildienst bei den Potsdamer Gerichten begonnen und beim Landratsamt in Nauen fortgesetzt hat, ist laut B. T. zum Landrat befördert und soll mit der Verwaltung des Kreises Ruppin betraut werden.

Herabsetzung der Brotration für Selbstversorger.

Berlin, 22. März. (W.B.) Der Bundesrat setzte durch eine Verordnung vom 21. März die Mengen Brotgetreide, die die Selbstversorger zur Ernährung verbrauchen dürfen, für den Kopf auf 6½ Kg. fest. Während sie bisher 8½ Kg. betrugen, entsprechen sie nunmehr der der übrigen Bevölkerung für den Kopf zustehenden Menge. Die zuständigen Stellen werden sich bei dem Erlaß der Maßnahme bewußt, daß sie der landwirtschaftlichen Bevölkerung ein schweres Opfer auferlegt, sie war aber unbedingt notwendig, um die Reichsgetreidestelle in den Besitz genügender Getreidemengen zu bringen, um die Gesamtbevölkerung aus den Vorräten der alten Ernte bis zum Eingang genügender Zufuhren aus den besetzten Gebieten und aus der Ukraine sowie bis zum Einsetzen des Frühdrusches zu versorgen. Die Maßnahme wird als eine vorübergehende gedacht. Erfüllten sich die Hoffnungen auf genügende Zufuhren, so wird die Wiederherstellung der bisher geltenden Selbstversorgerration von 8½ Kg. erfolgen. Damit eine derartige Wiederherstellung, wenn die Vorräte es gestatten, unverzüglich vorgenommen werden kann, wurde die Maßnahme vom Reichskanzler dem Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes zur selbstständigen Anordnung überlassen. Um zu vermeiden, daß die schwerarbeitenden Landwirte gegenüber den städtischen Schwerarbeitern durch Herabsetzung der Selbstversorgerration zurückgesetzt werden, traf die Reichsgetreidestelle die Vorsorge, daß der schwerarbeitenden Landbevölkerung während der Bestellzeit und während der Ernte Zulagen gewährt werden können. Hervorgehoben sei, daß diejenige Menge, die die Landwirte auf Grund der neuen Verordnung abliefern, ihnen zu den vor dem 1. März 1918 geltenden vollen Höchstpreis bezahlt wird, da sie insoweit selbstverständlich kein Verschulden wegen der verspäteten Ablieferung trifft.

*

Berlin, 22. März. Reichstagsabg. Dr. Werner hat folgende Anfrage gestellt: „Infolge einer Bekanntmachung der „Kontrollstelle für freigegebenes Leder" vom 1. Oktober 1917 sind die Lederkleinhändler und Rohstoffgenossenschaften verpflichtet, die ihnen zugeteilten Ersatzsohlen in Verkehr zu bringen; die Schuhmacher sind verpflichtet, sie abzunehmen und zu verarbeiten. Ausnahmen hiervon werden äußerst selten zugelassen. Die zugeteilten Ersatzsohlen werden nicht zurückgenommen, und die Verweigerung ihrer Abnahme hat für den Lederkleinhändler oder die Rohstoffgenossenschaft bzw. den Schuhmacher den Ausschluß von der Zuteilung aller Ersatzmaterialien und von Bodenleder zur Folge. Die Erzeugnisse der Ersatzsohlen-Gesellschaft, die Sperrholzsohlen, werden in Verbraucherkreisen vielfach als höchst minderwertig angesehen. Was gedenkt der Herr Reichskanzler hier zu tun? Beabsichtigt er eine Verordnung, wonach die Lederabfälle ebenso verteilt werden müssen wie das Bodenleder? Ich bitte um schriftliche Antwort."

Aus Stadt und Land.

Gießen, den 26. März 1918.

** Amtliche Personalnachrichten. Der Großherzog hat am 23. März den außerordentlichen Professor Dr. Rudolf Theodor Edlen von Jaschke in Gießen zum ordentlichen Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie in der medizinischen Fakultät der Landesuniversität Gießen und zum Direktor der Universitäts-Frauenklinik mit Wirkung vom 1. April 1918 ernannt. — Der Großherzog hat am 23. März den Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms Karl Anthes zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz, den Oberlehrer an der Höheren Mädchenschule zu Gießen, Jakob Beck, zum Oberlehrer an dem alten Gymnasium zu Mainz, den Oberlehrer an dem Alten Gymnasium zu Mainz, Fritz Bender, zum Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Mainz, den Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms, Karl Dörlam, zum Oberlehrer an der Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt, den Oberlehrer an der Oberrealschule zu Gießen, Hans Herrberg, zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen, den Oberlehrer an der Real- und Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt, Professor August Hirsch, zum Oberlehrer an der Liebigs-Oberrealschule zu Darmstadt, den Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen, Professor Ludwig Kreisel, zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz, den Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Mainz, Professor Dr. Ludwig Lambinet, zum Oberlehrer an dem Neuen Gymnasium zu Mainz, den Oberlehrer an der Oberrealschule zu Gießen, Professor Dr. Reinhard Stracker, zum Oberlehrer an der Schillerschule zu Friedberg, den Oberlehrer an der Schillerschule zu Friedberg, Professor Otto Weißgerber, zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Gießen, sämtlich mit Wirkung vom 1. April 1918 an, ernannt. — Der Großherzog hat am 23. Februar den Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Heinrich Strodamer VII. zu Crumstadt das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen verliehen.

** Auszeichnung. Dem Forstassessor Blumenau wurde das Eiserne Kreuz verliehen. — Dem Leutnant und Kompagnieführer Gustav Petri wurde das Ritterkreuz des Kgl. Hausordens von Hohenzollern mit Schwertern verliehen.

** Beförderung. Kanonier Bernhard Müller wurde zum Obergefreiten befördert.

** Ausgabe von kondensierter Milch und Trockenmilch. In den Kleinhandelsgeschäften, in denen der Bezugsabschnitt Nr. 10 abgeliefert wurde, kann von Dienstag den 26. d. M. ab gegen Vorlage der Lebensmittelkarte und Ablieferung von je 2 Bezugsabschnitten Nr. 17 1 Büchse kondensierte Milch oder ein Beutel Trockenmilch abgeholt werden. Siehe Bekanntmachung.

** Beschlagnahme und Enteignung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer, Nickel, Aluminium und Zinn. Am 26. März 1918 ist eine Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. A. in Kraft getreten, durch welche die Beschlagnahme, Entziehung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn verfügt wird. Die Beschlagnahme und Enteignung erstreckt sich auf bewegliche und eingebaute Gegenstände mannigfaltigster Art in Häusern, Wohn- u. Geschäftsräumen, an Beförderungsmitteln u. dgl.; die betroffenen Gegenstände sind im § 3 der Bekanntmachung namentlich aufgeführt. Das Eigentum an den der Enteignung unterworfenen Gegenständen geht auf Grund der Bekanntmachung ohne besondere Benachrichtigung der betroffenen Personen auf den Reichsmilitärfiskus über. Beschlagnahmt sind außer den namentlich aufgeführten Gegenständen auch alle übrigen gebrauchten und nicht gebrauchten Zimmergegenstände, ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung einschließlich Ziergegenständen aller Art, Kunstgegenständen, Schau- und Sammlungsstücken. Die Enteignung erstreckt sich jedoch nur auf die namentlich aufgeführten Gegenstände. Die Bekanntmachung enthält verschiedene Ausnahmebestimmungen von der Beschlagnahme und Enteignung. Unter diesen Ausnahmebestimmungen ist besonders hervorzuheben, daß Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, nur unter die Beschlagnahme, nicht aber unter die Enteignung fallen, und daß solche enteignete Gegenstände, für welche durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen ein besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert festgestellt wird, auf Antrag von der Enteignung befreit werden können. Des weiteren werden durch diese Bekanntmachung die Beschaffung von Ersatzstücken für gewisse unentbehrliche Gegenstände und der Ausbau solcher Gegenstände, die vom Besitzer selbst nicht zur Ablieferung freigemacht werden können, geregelt. Endlich werden die Uebernahmepreise für die enteigneten Gegenstände festgesetzt und die bisherigen Preisbestimmungen auf Grund früherer Metallmobilmachungs-Bekanntmachungen vereinfacht und zusammengefaßt. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen Nummer unseres Blattes veröffentlicht und bei den kommunalen Metallsammelstellen einzusehen.

** Feldpostpakete über 50 Gramm. Der Staatssekretär des Reichspostamts gibt bekannt: Zur Verhütung sonst unvermeidlicher Störungen und Stockungen des gesamten Feldpostverkehrs werde im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung die Annahme nichtamtlicher Feldpostbriefe über 50 Gramm (Päckchen) an Truppengangehörige der Westarmeen von sogleich ab bis auf weiteres eingestellt. Hiernach unzulässige Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

** Bank für Handel und Industrie. Die 65. ordentliche Generalversammlung findet am 20. April in Darmstadt statt. Siehe Anzeige.

** Stadttheater. Am ersten Osterfeiertag findet nur eine Vorstellung am Abend statt, und zwar wird Raimunds klassisches Zaubermärchen „Der Verschwender" gegeben. Das Werk mit der köstlichen, volkstümlichen Musik von Konradin Kreutzer ist seit einer Reihe von Jahren hier nicht mehr gegeben worden und wird sicherlich bei der sorgfältigen Einstudierung, die ihm zuteil wird, große Anziehungskraft ausüben.

** Marine-Festspiele im Fürstenhof. Heute nachmittag 4 Uhr und abends 8 Uhr gelangt letztmalig das gewaltige Filmwerk „U 35" zur Vorführung. Anschließend wird der Film „Der erste Großkampftag der Generaloffensive" gezeigt werden. Siehe auch Anzeige.

** Lichtspielhaus, Bahnhofstraße. Der Kolossalfilm in 5 Akten „Das Geschlecht der Schelme" mit Friedrich Zelnik in der Hauptrolle steht von heute ab auf dem Spielplan. Ferner wird der Henny Porten-Film „Die Faust des Riesen" bis einschließlich Donnerstag weiter vorgeführt. Der Beginn der Vorstellungen ist auf 3' 5.30 und 7.45 Uhr festgesetzt. Siehe Anzeige.

Kreis Friedberg.

O. Bad-Nauheim, 25. März. Gestern nacht wurde in das in der Parkstraße gelegene Uhren- und Goldwarengeschäft eingebrochen und für etwa 6000 Mk. Uhren und Schmuckgegenstände gestohlen. Die Diebe hatten die Fensterläden hochgeschoben und eine Scheibe eingedrückt, um sich Eingang in den Geschäftsraum zu verschaffen.

Hessen-Nassau.

— Frankfurt a. M., 26. März. Stadtrat a. D. Albert von Metzler, der Seniorchef des Bankhauses B. Metzler, ist heute früh im Alter von 79 Jahren gestorben.

|| Marburg, 26. März. An Stelle des in den Ruhestand getretenen Superintendenten Happich wurde Pfarrer Eduard Landau aus Fronhausen, früher in Mühlhausen, zum Superintendenten der evangelisch-lutherischen Diözese Marburg-Kirchhain-Frankenberg-Vöhl gewählt und bestätigt.

Letzte Nachrichten.

(WTB.) Großes Hauptquartier, 26. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Weitergange der großen Schlacht in Frankreich haben unsere Truppen gestern neue Erfolge errungen. Aus Flandern und aus Italien herangeführte englische Divisionen und Franzosen warfen sich ihnen in verzweifeltem Angriffen entgegen. Sie wurden geschlagen.

Die Armee der Generale von Below (Otto) und von der Marwitz haben in heißen wechselvollen Kämpfen Ervillers endgültig behauptet und im Vordringen auf Achiet-Le Grand die Dörfer Bihucourt, Dickebusch und Grevillers genommen. Sie eroberten Irles und Miraumont und haben dort die Ancre überschritten. Von Albert griffen neu herangeführte englische Kräfte in weiter Front heftig an. In erbittertem Ringen wurde der Feind zurückgeworfen. Wir haben die Straße Bapaume—Albert bei Courcelette und Pozières überschritten.

Südlich von Peronne hat General von Hofacker den Uebergang über die Somme erzwungen und die in der Sommeschlacht 1916 heiß umstrittene Höhe von Maisonette sowie die Dörfer Biaches-Barleux erstürmt. Harte feindliche Gegenangriffe verbluteten vor unseren Linien.

Die Armee des Generals von Hutier hat in harten Kämpfen den Feind bei Marcelcave und Hattencourt über die Balm Peronne—Noye zurückgeworfen. Franzosen und Engländern wurde das zähe verteidigte Etalons entrissen. Von Royon herangeführte französische Divisionen wurden bei Freniches und Bethancourt geschlagen. Bussy wurde genommen. Wir stehen auf den Höhen nördlich von Royon.

An den errungenen Erfolgen haben unsere Nachrichtentruppen hervorragenden Anteil. In unermüdlicher Arbeit ermöglichen sie das Zusammenwirken der nebeneinander fechtenden Verbände und gaben der Führung die Sicherheit, die Schlachten in die gewollten Bahnen zu lenken.

Eisenbahntruppen, die erst den gewaltigen Aufmarsch vor Beginn des Kampfes reibungslos vollführten, und jetzt den Verkehr hinter der Front bewältigen, arbeiten rastlos an der Wiederherstellung zerstörter Bahnen.

Seit Beginn der Schlacht wurden 93 feindliche Flugzeuge und 6 Fesselballone abgeschossen. Rittmeister Freiherr von Richthofen errang seinen 67. und 68., Leutnant Bongartz seinen 32., Oberleutnant Lörzer seinen 24., Vizefeldwebel Bäumer seinen 23., Leutnant Kroll seinen 22. und Leutnant Thum seinen 20. Luftsieg.

Die Beute an Geschützen ist auf 963 gestiegen. Mehr als 100 Panzerwagen liegen vor den eroberten Stellungen.

An der übrigen Westfront dauerten die Artilleriekämpfe an, die sich an der lothringischen Front zu größerer Stärke steigerten. Wir setzten die Beschießung der Festung Paris fort.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

* * *

Der Friede mit Rumänien.

Bukarest, 26. März 1918. (WTB.) Die wichtigsten politischen, territorialen und militärischen Bestimmungen des Friedensvertrages mit Rumänien sind heute um 4 Uhr morgens paraphiert worden. Ebenso wurde ein umfangreicher Rest politischer Zusatzverträge paraphiert und die Grundlage eines Abkommens über die Erdölfrage unterschrieben. Die übrigen wirtschaftlichen Fragen werden in Kommissionsberatungen weiter verhandelt. Einer Verabredung mit den rumänischen Delegierten entsprechend, wird das gesamte Vertragswerk nach seiner Fertigstellung gleichzeitig unterzeichnet und veröffentlicht werden.

Der Eindruck in Schweden.

Stockholm, 25. März. (WTB. Nichtamtlich.) Die heute sehr Weltfestliche macht in Schweden gewaltigen Eindruck. Die Blätter aller Richtungen beschäftigen sich eingehend mit ihr. „Svenska Dagbladet" schreibt: Die Deutschen haben die englische Front durchbrochen. Was vielleicht der größte Teil der Menschheit, besonders in den Entente-Ländern, jahrelang für unmöglich erklärt hat, ist jetzt tatsächlich zur Tatsache von ein paar Frühlingstagen eingetreten. Wie immer sich auch die Fortsetzung gestalten mag, denn natürlich unter keinen Umständen bezweifelt werden, daß die deutsche Infanterie seit dem 23. d. abends auf einer Front von ungefähr 8 Meilen bis 30 Kilometer tief in die englischen Stellung eingedrungen ist. Mehr kann man vom einem Durchbruch nicht verlangen, selbst wenn die Entente durch gewisse, für sie günstige Umstände im Stande sein sollte, die Wirkungen teilweise zu neutralisieren. Zum ersten Male in der Geschichte des Stellungskrieges hat Deutschland die Macht gehabt, so gut wie seine ganzen Streitkräfte gegen Westen zu sammeln und das Ergebnis ist überwältigend. Der Verlauf hat sich vor dem Entscheidungspunkte des Weltkrieges gestellt. Was bisher geschehen ist, kann als das blutige Vorspiel gelten, wobei Deutschland einen seiner Gegner nach dem anderen geschlagen hat, während es zugleich England vorwendig in Schranken hielt. Erst jetzt hat Deutschland freie Hand bekommen, um seinen schwersten Feind niederzuwerfen und der Anfang verheißt nichts gutes für das stolze Albion.

„Stockholms Tidningen" erklärt, man habe das beruhigende Gefühl, daß man vor Ereignissen stehe, die für die Machtstellung in Europa und damit der ganzen Welt für Jahrzehnte hinaus entscheidend seien. Wie tief die Erregung in Entente-Kreisen ist, beweist der Aufsatz Branting in „Socialdemokraten", der nachzuweisen sucht, daß von einem deutschen Durchbruch nicht die Rede sein könne, und an die Marneschlacht erinnert. Der Artikel schließt mit den Worten: Die nächsten Tage werden zeigen, ob die Hilfe des deutschen Gottes, die offiziell angefleht wird, dieses Mal mehr vermag, als zu Anfang des Krieges.

Familientag
CAFÉ ASTORIA
Mittwoch den 27. März.
Vorzügliche Getränke, Torten u. Waffeln.

„Fürstenhof"
Heute letzter Tag: 4 und 8 Uhr
Marine-Festspiele
U 35
Soeben eingetroffen! Hierauf: Soeben eingetroffen!
Der erste Grosskampftag der Generaloffensive

Bekanntmachung

Wegen der Feiertage erfolgt die Ausgabe der Brotmarken Donnerstag den 28. d. M.

Gleichzeitig werden neue Eierkarten ausgegeben, deren Gültigkeit mit dem 1. April d. J. beginnt. Die alten seitherigen Eierkarten sind gegen Empfang der neuen zurückzugeben. Der in dieser Woche gültige Abschnitt 28 ist abzutrennen.

Hühnerhalter erhalten keine Eierkarten.

Gießen, den 25. März 1918. 2267B

Der Oberbürgermeister (Lebensmittelamt).

Ausgabe von kondensierter Milch und Trockenmilch.

(Ausgabe Nr. 17).

In den Kleinhandelsgeschäften, in denen der Bezugsabschnitt Nr. 10 abgeliefert wurde, kann von Dienstag den 26. d. M. ab gegen Vorlage der Lebensmittelkarte und Ablieferung von je 2 Bezugsabschnitten Nr. 17 1 Büchse kondensierte Milch oder ein Beutel Trockenmilch abgeholt werden.

Die Ablieferung der Bezugsabschnitte Nr. 17 durch die Kleinhandelsgeschäfte hat bis spätestens 3. April 1918 auf dem Städt. Lebensmittelamt, Zimmer 12 zu erfolgen.

Gießen, den 25. März 1918. 2268

Der Oberbürgermeister (Lebensmittelamt).

Gießener Stadttheater.

Menschenfreunde
von Richard Dehmel.

Richard Dehmels Schauspiel „Die Menschenfreunde", das dem Gießener Publikum am 23. März von Mitgliedern des Mainzer Stadttheaters vorgeführt wurde, gehört zu dem Dramenzyklus, der seit Ibsens grübelnden Schöpfungen unter unseren Dichtern beliebt geworden ist, in dem das eigentliche Geschehen von dem Aufgang des Verhängs bereits abgeschlossen vorliegt. Die Spannung, die der Lebensnerv jedes Dramas ist und immer bleiben wird, baut in solchem Falle darauf, daß das Rätsel dieser Vorgeschichte im Laufe der Gespräche, zu deren Zeugen uns der Dichter macht, dem Zuschauer zunächst von ferne entgegentritt, dann ihn immer mehr erfaßt und fesselt, bis schließlich — so würde es in der reinsten Ausprägung dieses Typus sein — mit dem letzten Fallen des Vorhangs die endgültige, schreckliche Klarheit nach antritt. Das, was die Personen auf der Bühne reden, ist also in Dramen dieser Art nicht die Hauptsache, sondern dies sind jene dunkeln Ereignisse, auf die sie hindeuten; und sind die Schatten der Vergangenheit, die auf die Gegenwart fallen, die Gespenster der Verbrechen, die noch heute umgehen. Die Kunst des Dichters besteht also darin, durch die Gespräche, die er erfindet, erst leise, dann in weiter Steigerung immer lauter die Töne der Vorgeschichte erschallen zu lassen, bis der Schluß des Dramas die volle Melodie erschütternd anstimmt.

In Dehmels neuestem Schauspiel handelt es sich um ein vor manchen Jahren geschehenes Verbrechen. Eine Erbtante, Millionärin, ist zwar nicht durch Dolch oder Gift, aber doch durch eine bewußt herbeigeführte Zerrüttung ihrer Nerven dem Tode nahegebracht worden, bis ihr ein Schlaganfall den Rest gegeben hat. Und auch der Täter ist kein simpler, roher, geldgieriger Mörder, sondern es ist ein „Menschenfreund" großen Stils, ein in seiner Weise außerordentlicher, ja, fast genialer Mann, der nach langjährigen, schweren Gewissenskämpfen die bösartige, herrisch-zähe, jähzornige, geizige Person umgebracht hat, um dann das ihm durch letztwillige Verfügung zukommende Vermögen an wohltätige Stiftungen und Anstalten in reichlichem Maße zu verwenden. Dehmel hat sich selber einmal einen „Zusammengeflickten ungewohnter Seelenregungen" genannt, und seine ganze, reiche Kunst hat er aufgeboten, diese Gestalt eines solchen Zweidrittel-Mörders aus Humanität leibhaftig vor Augen zu stellen. In der Schöpfung der mit unzähligen Zügen ausgestatteten, wahrhaft gestaunten Figur, die Albert Heinemann durch alle Nüancen hindurch vortrefflich ausführte, besteht, wenn wir uns nicht irren, der eigentliche poetische Wert des erschütternden Dramas. Von allen Furien der Erinnerung gepeitscht, geistig und körperlich zusammenbrechend, dennoch mit nie versagender Selbstbeherrschung sich stets wieder emporrichtend, den Fluch des Mammons an sich reichlich erlebend, gemartert durch die tiefste Erfahrung, daß die wahre Menschenliebe allein die von Person zu Person ist, die sich durch keine Verschwendung von Millionen ersetzen läßt, stets mit dem Geständnis spielend, sucht er nach einer Seele, der er sein entsetzliches Geheimnis anvertrauen kann. — Als Gegenspieler stellt der Dichter diesem „humanen" Mörder seinen Vetter entgegen, den er einst um das Miterbe betrogen hat, der den Gedanken der starren Gerechtigkeit vertreten soll, — und der dem Verzweifelnden, Zerrissenen in unheimlicher Gemütsruhe gegenübertritt. Aber es ist nicht das reine, heilige Licht der Gerechtigkeit, das ihn erfüllt; er ist kein Richter, sondern ein Detektiv; er fühlt sich als Betrogener, er verfolgt den Mörder mit grausamem Haß und bleibt ebendeshalb doch ein „armer Mensch", nicht würdig, daß er das Geständnis vernehme. Fritz Kennemann fand sich mit der undankbaren Rolle in anerkennenswerter Weise ab; vielleicht würde sie ihm noch besser gelingen, wenn er die Maske — er soll ja ungefähr 50 Jahre alt sein — etwas bejahter wählen wollte. Neben ihm die alte Anne, die Verkörperin der alles verzehrenden und verzeihenden Liebe, der echten, frommen, warmen Menschenliebe; die daher würdig ist, das letzte Geständnis zu empfangen: auch das seine leichte Rolle. Bettina Brehm würde den Intentionen des Dichters noch gerechter werden, wenn sie die Gestalt schlichter auffaßte: diese alte Wirtschafterin ist keine vornehme „barmherzige Schwester", sondern eine Frau aus dem Volke, und ebenbürtig in ihrer Einfachheit so groß.

Außerordentlich erquicklich sind für den Zuhörer, den die Schwere des Dramas vielleicht niederdrücken möchte, einige Nebenpersonen, die das Urteil der Welt zeigen, auch das aller „Menschenfreunde", wenigstens wenn man nach ihren Worten urteilt: ein Bürgermeister mit langatmigen Reden in schönstem „Brustton" des Biedermanns, der dabei in gelegentlichen Entgleisungen seine wahre Meinung zeigt (von Otto Laubinger ergötzlich vorgeführt); sodann ein Regierungspräsident von seinem Schlage (Fritz Wendhausen), der freilich mit seinen Aufzeichnungen und Anerkennungen nicht unbedeutlich nach den großen Geldsäcken zielt; daneben ein vornehmer Minister (Fritz Linn), ein lieber, alter Herr, auch als Minister ein Mensch; schließlich ein zappeliger, jovialer Sanitätsrat, den August Springer sehr lebendig darstellte. Das wohl abgestimmte Zusammenspielen dieser Nebenfiguren zeigte vor allem die geschickte Hand des Spielleiters (Dr. Fritz Wendhausen).

Das ganze Stück leidet — man darf es nicht verhehlen — an einer gewissen Eintönigkeit: es zeigt wenige Hauptfiguren, die zwar in unzähligen Variationen, aber doch immer wieder über dieselbe Sache reden. Das war mit der Art des Aufbaues des Dramas, wie wir sie geschildert haben, zu einem gewissen Teile gegeben. Um so mehr wäre es die Aufgabe des Dichters gewesen, für die dem Theater nun einmal unentbehrliche Spannung durch allmählige Steigerungen zu sorgen. Das aber ist schwerlich in vollem Maße geschehen. Zwar der erste Akt reißt den Zuhörer gewaltig in die Dinge herein; aber bereits dieser gibt ihm über die Vorgeschichte so viel Klarheit, daß sie auch in den folgenden Akten nicht mehr erheblich überboten werden kann. Trotzdem ist die Wucht, mit der der Dichter die das Ganze beherrschende Gestalt des großartig angelegten Mörders durchführt, die Feinheit, mit der er alles äußere Geschehen hinter die Szene verlegt und auf das innere Leben bringt, der Reichtum des Geistes, mit dem er den Verbrecher und seine Tat in schillernden Lichtern unaufhörlich beleuchtet, und nicht zuletzt die Hoheit seines Denkens über echte und unechte Menschenliebe so groß, daß das Drama trotz allen Einwendungen, die man dagegen erheben mag, als das bedeutsamste und interessanteste Werk eines ernsten Künstlers gewürdigt werden muß, der nichts zu sagen hat und es geistreich zu sagen versteht. Das Gießener Publikum darf der Leitung unseres Theaters dankbar sein, daß wir das Werk in einer so trefflichen Verkörperung haben hören dürfen.

x. y. z.

„Jugend."
Von Max Halbe.

Die starke Sensation, die Max Halbes „Jugend", das Drama des Sonntag-Abends, einst erregt hat, ist längst vergessen und dem gegenwärtigen Geschlecht fast unverständlich geworden. Dennoch läßt man auch noch heutzutage die traurig-süße Geschichte von der leidenschaftlichen und doch so hoffnungslosen Liebe des Studenten und seines lieblichen Mädchens gern an sich vorüberziehen. Man empfindet mit dem jungen Manne den intimen Zwiespalt, mit dem ihn der heiße Drang in die Freiheit und die Ferne, und andererseits die Liebe, die ihn an den engen Raum mit Rosenketten fesseln möchte, schmerzvoll auseinanderziehen; und man läßt sich selbst den leichten Hauch von Sentimentalität, der über dem Ganzen liegt, wehmütig lächelnd gefallen. Schade aber bleibt es doch, daß der Dichter im Interesse eines dramatisch wirksamen Schlusses das Mädchen durch einen unglücklichen Zufall fallen läßt; hier war kein Zufall mehr nötig, war doch diese Liebe durch ihre Natur nicht für die Dauer bestimmt; und wie viel schöner wäre ein einfaches, hoffnungsvolles und doch hoffnungsloses Abschiednehmen gewesen! Das wäre freilich wenig dramatisch gewesen. Aber man kann die Zweifel nicht unterdrücken, ob der ganze Stoff sich nicht seinem Wesen nach besser für die Novelle als das Drama eignet.

Unsere Schauspieler waren auch heute unter Wilhelm Stengels Leitung wohl auf dem Platze: Helene Karlmar als ein niedliches, frisches Menschen, die beiden Liebenden (Wilhelm Stengel und Kurt Wenzel) in vortrefflichen Masken und in echter Haltung, Willy Borchardt in der schwierigen Rolle eines Schwadronnen glaubwürdig und Rudolf Jelikow als Gast der warmherzige, unreife Student, wie er im Buche steht. Und durchaus ist heute abend eigentlich nur — unser Sonntagspublikum, das an der zarten Schönheit der Poesie Halbes offenbar weniger Gefallen fand als an jenen gelegentlichen Derbheiten und Uebertreibungen, und dem ein oder zwei nicht angebende Kriegsfreiheitslieder mitten in der holdesten Szene eine unsägliche Freude bereiteten.

x. y. z.

Straßburg i. E., 26. März. (WTB.) Die der „Straßburger Neue Zeitung" meldet, ist der bekannte Staatsrechtslehrer Professor Dr. Laband gestern abend gestorben.

Todes-Anzeige.

Am 23. März, abends verschied in der medizinischen Universitäts-Klinik

Herr Prof. Henry Weber

aus Paris.

Die Einäscherung findet in der Stille statt. 2253

Heute abend 8 Uhr entschlief nach langem, mit großer Geduld ertragenem Leiden meine liebe Frau, unsere herzensgute Mutter und Schwiegermutter

Frau Katharine Back

geb. Deibel

im 60. Lebensjahre.

In tiefer Trauer:

Familie Back.

Lollar, den 24. März 1918. 0362

Die Beerdigung findet Mittwoch mittag 2½ Uhr statt.

Danksagung.

Für die Teilnahme an dem uns betroffenen schweren Verluste sprechen wir auf diesem Wege unseren herzlichen Dank aus.

Familie Heinrich Beck.

Gießen, den 26. März 1918. 0364

Danksagung.

Für die uns bei dem Hinscheiden meines lieben Mannes, unseres guten Vaters, Grossvaters, Bruders, Schwagers und Onkels erwiesene Teilnahme, sowie für die zahlreichen Blumenspenden und die trostreichen Worte des Herrn Pfarrers Eidenmüller sagen wir unseren herzlichsten Dank.

Helene Müller geb. Weigel
Familie Ludw. Müller.

0359

Klein-Linden, Heuchelheim, den 26. März 1918.

Vermietungen

Schöne 5–6-Zmr.-Wohg. mit Zubeh. pr. 1. Juli a. vrm. 2195 Löberstraße 5.

Zwei sehr gut eingerichtete ineinandergehende Zimmer mit Zentralheiz., elektr. Licht, Wasserl. usw. pr. 1. 4. a. vrm. 1956 Selterswegs 79, I.

Zwei ineinandergehende schön möbl. Vorderzimmer auch m. Pension, in ruhigem Hause s. sofort zu vermieten 0325 Bleichstraße 16, I.

Möbl. Wohn- und Schlafzimmer freie, schöne, sonnige Lage, zu vrm. Bahnhofstr. 45 I.

Mietgesuche

Einfamilienhaus von 5–8 Zimmern nebst Zubehör per sofort oder später zu mieten gesucht. Angebote mit Preis unter 2235 an den Gießener Anzeiger erbeten.

Studentin sucht ein behagliches Zimmer. Schriftl. Angeb. unter 0339 an den Gieß. Anz.

Möbl. Zimmer mit Licht von Fräulein zum 1. 4. gesucht. Schriftl. Angeb. unter 0345 an den Gieß. Anz.

Stellenangebote

Militärfreier Buchhalter (auch kriegsbeschädigter), der m. sämtlichen Kontorarbeiten betraut ist, findet dauernde Stellung. Schriftl. Angebote mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten.

M. Rosenthal m.-G. Landwirtschaftl. Maschinen.

Tücht. Fahrbursche gesucht 2246 Großwäscherei Edelweiß.

Schreinerlehrling. Braver Junge gesucht. 2254 G. Zimmermann, Neuen Bäue 15.

Schuljunge für einige Stunden in der Woche gesucht. 2277 L. Kalkhof Nachf., Weis-Anlage 5.

Putz! Vorarbeiterin per sofort gesucht. 2274 E. Hof-Wenzel, Inh. V. Hoch, Bahnhofstraße.

Putzfrau für Mittwoch und Samstag nachmittag von 6–9 Uhr gesucht 0362 Gartenstraße 2, II.

Gesucht ein tücht. Mädchen für die Küche. Hausmädchen vorhanden. 2.71 Frau Geheimrat Voit Klinikstraße 41.

Tüchtiges Mädchen das in besseren Häusern gedient hat, gesucht, auch als Aushilfe. Meldung mit Zeugnissen erbeten 0347 Neuen Bäue 22.

Wegen Erkrankung des jetzigen kräftiges, fleißiges **Mädchen** 0342 für Landwirtschaft sofort gesucht Frankfurter Str. 52

Tüchtiges Mädchen gesucht. 2238 Frau Simon, Grabenstr. 7.

Tüchtiges Dienstmädchen zum sofortigen Eintritt ges. 0332 Kreuzplatz 14.

Gesucht nach Cöln für sofort tüchtiges, zuverlässiges **Mädchen** das selbständig kochen kann und den Haushalt gründlich versteht. 2266 Frau Apotheker Hempel, Cöln, Zülpicher Platz 14.

Ein zuverl., junges Mädchen auf einige Stunden zu einem Kinde gesucht. 2.69 A. Geißner, Plockstr. 9.

Flinkes, zuverlässiges Mädchen gesucht zum 15. April. Frau Dr. Nordmann, 2270 Lollar (Hessen).

Stellengesuche

Junger Kaufmann der Lebensmittelbranche sucht für sofort Stelle. Schr. Angeb. unter 2252 an den Gießener Anzeiger erbeten.

Herr sucht nachmittags von 2–6 Uhr leichte Beschäftigung mit schriftl. Arbeiten. Angeb. unter 0346 an den Gieß. Anz. erbeten.

Junger Kriegsinvalide welcher die Handelsschule besucht hat, sucht Stellung auf Bureau. Schriftl. Angeb. unter 227 a. d. Gieß. Anz. erb.

Kaufm. Lehrstelle für einen Jungen mit Einj.-Berechtigung gesucht. Schr. Angebote unter 2210 an den Gießener Anzeiger

Tüchtiges Mädchen, 19 J. bewandert in allen Hausarbeiten, sucht Stellung in besserem Hause. Angeb. unter 0343 a. d. Gieß. Anz. erbeten.

Verkäufe

Aeltere, hochträcht. Fahrkuh zu verkaufen. 2279 Schneider, Frankf. Str. 29.

Ein schöner, wachsamer **Foxterrier** ist zu verkaufen. Näheres i. d. Geschäftsst. d. Gieß. Anz. 0351

Eckbauplatz in verkehrreicher Straße, Zentrum, ca. 500 qm, preiswert zu verkaufen. Schriftl. Angeb. u. 0344 a. d. Gieß. Anz.

Gebrauchtes **Chaisengeschirr** zu verkaufen. 2282 Hofiobnkutscherei Huhn.

Ein noch gut erhaltener **Kochherd** ist abzugeben im Pfarrhause zu Oberchenhain. Interessenten wollen sich mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten wenden und zwar sofort. 2232 Vogt, Pfarrer.

Einige Pfund **Steckzwiebeln** abzugeben 0348 Frankfurter Straße 82.

Ein gut erhaltenes **Sofa** zu verkaufen. Näheres in der Geschäftsstelle des Gieß. Anz. 0350

Fahnen zu verkaufen Bleichstr. 42 II.

Ein gut erhaltener, mittelgroßer Herd zu verkaufen 0341 Sonnenstraße 14.

10–12 Gypsdielen zu verkaufen 0340 Wilhelmstraße 5.

Zu verkaufen ein Aktenregell mit 30 Fächern 0341 Ludwigstraße 31 p.

Zwei Räder und Achse für Drückkarren zu verk. 0342 Kroloorser Str. 42 p.

Bett zu verkaufen 0343 Sonnenstr. 5, I.

Ein **Kinderbettchen** zu verkaufen in 2276 Wieseck, Grabenstr. 31.

Kinderklappwagen z. verk. 0338 Neuenweg 38, H.

Stallegewagen zu verk. 0336 Bismarckstr. 21, II.

Gut erhaltener **Sportwagen** zu verkaufen Schloßgasse 16.

Vier elektrische Lampen zu verkaufen 0326 Werner, Marktstraße 21.

Gasbadeofen und Emaillebadewanne abzugeben 0335 Ludwigstraße 76.

Eine Grube Mist und ein Korb Taubenmist z. verk. 0330 Selterswegs 10.

Grube Asche, teils Holzasche, kann ohne Berg abgegeben werden Selterswegs 40. 0331

Kaufgesuche

Gebr. photogr. Apparat zu kaufen ges. Angeb. unter 0335 an den Gieß. Anzeiger.

Kuhhaare, Pferdehaare, Schweinehaare, alle Roßhaare kauft 2063 Süskind, Neuenweg 29.

Empfehlungen

Technische Artikel für 7510 D Maschinenbetrieb Schmidt & Wiechmann Frankfurt a. M.

Verschiedenes

Institut Blitz Ilmenau in Thür. Einj.-Abit.-Pr. fr.

50 Mark Belohnung! Dienstag den 19. ds. Mts. kräftig geb. unter 12275 **Foxterrier** m. gelber Zeichnung am Kopfe, auf den Namen „Stock hörend" abhanden gekommen. Frau Köhler, Weis-Anlage 35. Tel. 2080.

Kriegsanleihe-Versicherung der Hamb.-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft wird abgeschlossen bei der Bezirkskompektion für den Gießener Bezirk **Paul Scholz,** Kreuzplatz 5.

Besonders günstiger Abschluß, zumal bei einmaliger Zahlung. Prospekte und Besuche sofort auf Wunsch. 2068

Landwirte, welche noch **Kleesamen** ausdreschen haben, können ihn sofort gereinigt bekommen. Zu melden bei Otto Seipp II., 0341 Ober-Bergen, Kr. Gießen.

Portemonnaie (blau Leder) am 23. 3. zwischen 11 u. 12 Uhr v. Möser, Selterswegs, bis Ecke Selterswegs–Weis-Anlage verloren. Abzugeben gegen gute Belohnung 0340 Selterswegs 70 I.

Am 22. März, 5 Uhr von Ludwigstraße 32 bis Goethestraße 27 I. schwarzseidener Gürtel verloren. Bitte diesen daselbst abzug. Wiederbringg. erhält Belohnung. 0338

Schwarzseid. Damenschirm stehen geblieben. Gegen Belohnung abzugeben. Geheimrat Reatz 0337 Goethestraße 28 II.

An- und Verkauf von Antiquitäten, Möbeln, ganzen Einrichtungen, Altsilber, sowie allen von mir geführten Artikeln. 78 Louis Rothenberger.

Geschäftstüchtige Dame sucht Geschäft zu kaufen. (Lebensmittel ausgeschlossen.) Würde sich auch m. 5–10000 Mk. tätig beteiligen. Uebernimmt auch Vertrauensstelle. Ang. u. 0365 a. d. Gießener Anzeiger.

Sparmetalle (insbesondere Abfälle und Altmetalle und zwar 2251 D **Kupfer, Bronze, Rotguß, Messing, Antimon, Aluminium, Zinn und Zinnlegierungen** kauft zur Erfüllung von Kriegslieferungen im Auftrage der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft **S. Haas, Marburg (Lahn)**

Ihre Vermählung zeigen an:

HEINRICH KESSLER
Lehramtsassessor
MARTHA KESSLER
geb. Müller

Giessen (Liebigstrasse 78), den 26. März 1918

Holzversteigerung

in der fürstlichen Oberförsterei Hohenolms.

Mittwoch den 3. April, von 11 Uhr vorm. an sollen im Saale des Gastwirts Führer in Hohenolms versteigert werden: Nutzholz. Aus dem Distrikt Grundwald, Fichten: 4 Schnittnummer (Holz Nr. 7, 18, 46/7) mit 5,39 Fstm., 14 St. stärkeres Bauholz (Holz Nr. 3, 6, 10, 15, 22, 24/7, 30/2, 34/5) mit 8,92 Fstm., 29 St. schwächeres mit 7,01 Fstm., 2 St. Derbstangen II. Kl. Eichen: 1½ Rm. Rollen 2 Mtr. lang. Aus dem Distrikt Scheuernwald, Eichen: 24 Abschnitte mit 12,38 Festm. (Wagnerholz). Fichten: 12 St. stärkeres Bauholz (Holz Nr. 27/8, 36, 44/6, 48, 50, 53, 55, 64/5) mit 6,21 Fstm. 25 St. schwächeres mit 6,53 Fstm., 5 St. Derbstangen I. Kl., 9 St. 2. Kl. Aus dem Distrikt Eichelsberg. Eichen: 2 St. Stammholz mit 0,95 Fstm. (Wagnerholz). Fichten: 9 St. stärkeres Bauholz (Holz Nr. 68, 27, 29/30, 32/3, 35) mit 5,67 Fstm., 24 St. schwächeres mit 5,94 Fstm., 40 St. Derbstangen I. Kl., 100 St. 2. Kl., 46 St. 3. Kl., 1,05 Hdt. Reisstangen 4. Kl., 21,04 Hdt. Reisstangen 6. Kl. Lärchen: 1 Abschnitt (Holz) 34 cm/4 m mit 0,30 Fstm. Aus dem Distrikt Buchenberg. Fichten: 16 St. stärkeres Bauholz (H. Nr. 4/6, 54, 64/9, 72/4, 76) mit 8,32 Fstm., 73 St. schwächeres mit 14,72 Fstm., 38 St. Derbstangen 1. Kl., 29 St. 2. Kl., 10 St. 3. Kl.

Im Anschluß an die Nutzholzversteigerung findet eine Brennholzversteigerung daselbst statt. Als Richtpreise bei dieser Brennholzversteigerung werden im allgemeinen die Werbungskosten angenommen. Es sollen versteigert werden: Aus dem Distrikt Pfaffenmark 1 Haufen Hainbuchen Durchforstreisig und 22 Haufen zu je 5 Rm., nicht entnadelte Nichtenstangen (zu Bohnenstangen pp. geeignet), aus dem Distrikt Scheuernwald Eichen: 3 Rm. Prügel, 3,00 Hdt. Wellen. Linden: 6 Haufen Prügelholz und Reisig. Weiden: 6 Haufen Reisholz. Nadelholz: 2,55 Hdt. Wellen. Distrikt Buchenberg Eichen: 1,40 Hdt. Wellen. Nadelholz: 6 Rm. Prügel, 8 Rm. Stockholz, 7,80 Hdt. Wellen, aus dem Distrikt Gr. Kreuzberge Gemarkung Bellersdorf Eichen: 21 Haufen, zu 10 und 15 Rm., Durchforstungsreisig. Nadelholz gemischt: 45 Haufen desgleichen. 2273 B

Abschluß am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M	₰	Passiva.	M	₰
An Kassenvorrat	3112.39		Per Mitgliederguthaben	1145.—	
„ Waren lt. Inventur	2238.55		„ Reservefonds	2035.—	
„ Ausstände	1376.11		„ Betriebsrücklage	3250.57	
„ Mobilien nach Abschr. v. 10%	34.20		„ Reingewinn	1330.68	
Ausgeliehene Kapitalien	1000.—				
	7761.25				7761.25

Die Zahl der Mitglieder betrug 1916 115
Abgang in 1917 . . . . . —
Zugang in 1917 . . . . . —
Daher Stand in 1917 115

Staufenberg, den 15. März 1918. 2272

Landwirtschaftlicher Konsumverein e. G. m. u. H.

Der Direktor: J. V.: H. Becker III. Der Rechner: Meyer Der Lagerhalter: Heibertshausen.

Lebertran-Emulsion empfiehlt in verschiedenen Preislagen Med.-Drog. zum Kreuzplatz, Kreuzplatz 9. 1534 B

2248 a Für die **Feiertage** empfehlen wir

1916er Oppenheimer,	solange Vorrat	425 ₰
1915er Laubenheimer,	Natur	500 ₰
1915er Schloß Böckelheimer,	Riesling Natur	500 ₰
1915er Ockenheimer Hölle	Riesling Gewächs Bmr. Herz	600 ₰
1915er Graacher		500 ₰
1915er Brauneberger		525 ₰
Rheinhessischer Rotwein	Flasche	475 ₰
1915er Oberingelheimer	Flasche	525 ₰
1915er Oberingelheimer	Spätburgund. Fl.	575 ₰
Sherry	⅕ Flasche	440 ₰

Die Preise sind einschließlich Flasche, für die wir 30 Pf. vergüten.

Reichhaltige Auswahl in Zigarren u. Zigaretten

ausgesuchte Qualitäten, von 21–65 Pf., nur orientalische Tabake von 9–15 Pf.

Solange Vorrat

Luftfahrerdank Taschen-Feuerzeug Marke „Jupiter" Paket 10 Briefchen 55 Pf.

Schade & Füllgrabe Gießen

Bahnhofstraße 26 Ludwigstraße 20.

Törichte Gerüchte zur Kriegsanleihe.

Das Reichsschatzamt gibt bekannt:

Von nicht urteilsfähigen oder gewissenlosen Personen werden aus Anlaß der Zeichnung auf die 8. Kriegsanleihe wieder allerhand Gerüchte verbreitet. Obwohl diese Gerüchte schon mehrfach eine Widerlegung von berufener Seite erfahren haben, soll noch einmal festgestellt werden, daß alle Redereien über eine Beschlagnahme des Vermögens oder der Bankguthaben und über eine Schädigung der Kriegsanleihebesitzer durch eine Vermögensabgabe in das Reich der Fabel gehören.

Allein die glänzenden Ergebnisse unserer 7 Kriegsanleihen müssen jedermann selbst davon überzeugen, daß in Deutschland auch nur der Gedanke irgend eines Zwanges oder einer Beschlagnahme von Vermögen gar keinen Platz hat. Dagegen haben unsere Gegner ein großes Interesse daran, daß solch beunruhigende Gerüchte entstehen und durch sie die Kriegsfinanzierung und damit auch die militärische Kriegsführung gestört wird.

Soweit nach dem Kriege die Mittel für die dem Reiche erwachsenden Ausgaben, insbesondere für die Kriegsanleihezinsen, durch Steuern aufgebracht werden müssen, wird es das Bestreben der Regierung wie des Reichstages sein, diese Steuern nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit auf alle tragfähigen Schultern zu legen. Keineswegs wird hierbei der Kriegsanleihebesitzer stärker belastet werden, als derjenige, der sein Vermögen nicht in Kriegsanleihe angelegt hat: Im Gegenteil: wie der Staatssekretär des Reichsschatzamtes, Graf von Roedern, bereits früher erklärt hat, sollen sogar diejenigen, die dem Reiche in schwerer Zeit durch Uebernahme von Kriegsanleihe geholfen haben, wenn irgend möglich, vor andern, die nicht Kriegsanleihe gezeichnet haben, bevorzugt werden. Bis jetzt ist diese Bevorzugung schon ausgesprochen worden hinsichtlich der Kriegsgewinnsteuer, bei der die Zahlung der Steuer in Kriegsanleihe zum Nennwert gestattet ist, sowie des Verkaufs der bei der Demobilisierung freiwerdenden Materialien, bei dem nicht nur die Kriegsanleihe zum Nennwert entgegengenommen werden, sondern auch derjenige bevorzugt werden soll, der den Verkaufspreis in Kriegsanleihe zahlt.

Aus Stadt und Land.

Gießen, den 26. März 1918.

** Zeichnet die Kriegsanleihe! Die Handelskammer erachtet es als ihre besondere Pflicht, die bezirkseingesessenen Firmen auch an dieser Stelle eindringlich und nachdrücklich auf die Wichtigkeit des Erfolges der neuen Kriegsanleihe hinzuweisen. Handel und Industrie haben im gegenwärtigen Augenblick die vornehmste Aufgabe, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Deutschland die Möglichkeit zu gewähren, bis zum guten Frieden durchzuhalten; die Geldmittel, die verfügbar gemacht werden können, müssen heute an erster Stelle der Kriegsanleihe gewidmet werden. Zahlreiche Erfahrungen haben gezeigt, daß durch eine eindringliche persönliche Werbetätigkeit unter Angestellten und Arbeitern beträchtliche Summen der Kriegsanleihe zugeführt werden können. Die Handelskammer hält es daher für vaterländische Pflicht einer jeden Firma, im Kreise ihrer Untergebenen zu werben und sich nicht wegen Geschäftsüberlastung oder durch anfängliche Mißerfolge von der Erfüllung dieser Aufgaben abschrecken zu lassen. Die Erfahrung lehrt, daß nur Ausdauer und Eifer zum Erfolg führen.

** Lesehallen-Verein: Der Schriftführer des Lesehallen-Vereins berichtet über die vorjährige Tätigkeit des Vereins: Die Anstalten des Lesehallen-Vereins haben während des Jahres 1917 unter vielfach erschwerten Verhältnissen das Ihrige zu leisten versucht. Mitte Oktober nötigte uns der Mangel an Kohlen, die Ausleihe in der Bücherhalle auf fünf Stunden eines Nachmittags zu beschränken. Nicht nur darauf führen wir es zurück, daß die Zahl der ausgeliehenen Bände (27 554) gegen das Jahr vorher um 3320 zurückgegangen ist. Die Hemmungen des Buchhandels und die Nöte der Buchbinderei haben dazu mitgewirkt. Aber auf die Höhe der Ziffer kommt es nicht an, ja weniger wäre vielleicht mehr, wenn man beobachtet, wieviel wahllose Lesesucht uns zu bestürmen. Sie erklärt sich aus der Erregung der Zeit, für die Bildung der Menschen bleibt sie unfruchtbar und unerfreulich. Auch war die Menge der Besucher zumal an dem einzigen Nachmittag, weniger leicht zu sichten und zu gliedern; es war seltener möglich, dem einzelnen und seinen besonderen Anliegen einläßliche Sorgfalt zuzuwenden. Immerhin stellen wir fest, daß auch, wer nur zum Zeitvertreib liest, ein wirklich wertloses Buch nicht in die Hand bekommt, und daß die Klassiker und die Prosadichtungen des vorigen Menschenalters (G. Keller, G. Freytag, Th. Storm, M. von Ebner-Eschenbach) immer im Umlauf geblieben sind. Werke belehrenden Inhalts wurden seltener als sonst in aufsteigender Folge benutzt. Steht doch der Stamm bildungseifriger Männer vor dem Feind im Feld! Wir haben zu Weihnachten die einzelnen Truppenkörper der Hundertsechzehner wiederum mit einer Auslese von Schriften bedacht, aber auch hier am Orte konnten wir Angehörigen des Heeres zu festlicher Erholung und zum Selbstunterricht nützen und helfen. — Die Lesehalle wurde fleißig besucht, und mehr nur der Zeitungen wegen. Das Zimmer nach der Anlage mit seinen Bildern und den kämpfgeistigen Zeitschriften hat manchen angezogen, der dem lärmenden Zuruf des Tages entgehen wollte. Auch die Schätze der Schuchardischen Sammlung sind betrachtet und erläutert worden. Freilich, wenn irgendwo, so wird es hier augenfällig, daß der Frieg unsere Entwicklung nicht fördert. Längst bedarf der Bestand an Handbüchern und Nachschlagwerken der Ergänzung, für den Schmuck der Wände und Nischen konnte wenig geschehen, und gerade diesen Raum gedachten wir immer wohnlicher und immer heiterer zu gestalten. Jetzt aber wollen wir zufrieden sein, daß unsere Anstalten äußerlich unversehrt und innerlich ungebrochen bestehen, und wollen uns dessen getrösten, daß uns für die Zukunft unsere Aufgaben nur um so heller voranleuchten. Im neuen Deutschland verwirklicht sich der Begriff des freien Volkes als einer geistig-sittlichen Macht. — Die Zahl der Vereinsmitglieder ist unterdessen gesunken; hoffentlich erreicht sie bald wieder den vorigen Stand. Stadt, Kreis, Sparkasse, Konsumverein und persönliche Spender haben uns mit Geldmitteln unterstützt. Der Vorstand hat eines seiner Mitglieder durch den Tod verloren. Professor Dr. Ludwig Holzapfel war ein genauer Gelehrter, im zarten Körper ein Geist von forscher Kraft. Als Freund unserer Sache hat er fast zwei Jahrzehnte hindurch die unschätzbare, aber auch die nachhaltigste der Tugenden, Gewissenhaftigkeit, treulich bewährt. Fr.

** Schwarz-Weiß-Theater, Seltersweg 81. Von heute ab tritt Hans Mierendorf, der Darsteller des Harry Higgs, in seinem Filmwerk „Der Saratogakoffer" auf. Außerdem wird das Lebensbild „Die alte Schere" gegeben. Siehe Anzeige.

Kreis Büdingen.

Nidda, 25. März. Fürs Vaterland starb der Musketier Hugo Leopold, Inhaber der Hessischen Tapferkeitsmedaille. — Lohden. Durch Unfall starb im Dienste des Vaterlandes der Eisenbahnschaffner Pionier Louis Rühl. — Eckartshausen. Das Eiserne Kreuz und die Hessische Tapferkeitsmedaille erhielt der Gefreite Friedrich Mahr.

Kreis Alsfeld.

** Billertshausen, 26. März. Unteroffizier Georg Korell wurde zum Sergeanten befördert.

Kreis Schotten.

Gedern, 25. März. Zu Ehrenfeldschützen wurden die Gemeinderatsmitglieder Fritz Klingelhöfer, Konrad Geylach, Friedrich Müller, Maier Böhl, Gustav Limpert, Christian Oberheim IX., Christian Guth II., Hermann Winheim und Carl Carl I. ernannt.

Gerichtssaal.

I Darmstadt, 24. März. Die Kriegerwitwe Halsleben von hier heiratete den Lokomotivführer Schuhmacher, bezog aber ruhig ihre Witwenunterstützung weiter, indem sie sich in den behördlichen Fragebogen nur als Haushälterin des Schuhmachers eintrug. Sie erhielt 6 Monate Gefängnis. — Zahlreiche Hasen- und Hühnerdiebstähle wurden in Biernheim durch vier Siebzehnjährige verübt. Die Beute wurde in Mannheim abgesetzt. Der eine, dem 12 Fälle zur Last fallen, erhielt 1 Jahr 4 Monate, der zweite, der in 9 Fällen beteiligt war, erhielt ein Jahr, der dritte für sechs Fälle 3 Monate und 2 Wochen und der Vierte, der nur einmal mittat, 2 Wochen Gefängnis. Zwei Frauen wurden wegen nicht ausreichenden Schuldbeweises von der Hehlerei freigesprochen, dagegen erhielt der Vater des einen, namens Burkert, zwei Monate und die Mutter eines anderen, Frau Busalt, 1 Monat Gefängnis.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. M. 8/1. 18. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Behörden beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Mc. 1/3. 17. K. R. A. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze), übertragen worden ist.

Die Metall-Mobilmachungsstelle hat das Einspruchsrecht gegen Anordnungen der beauftragten Behörden und die Entscheidung in strittigen Fällen, die sich bei Ausführung der Bekanntmachung zwischen den Betroffenen und den beauftragten Behörden ergeben.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 2.

Betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 3).

Demgemäß fällt auch der fiskalische, städtische, kommunale, Reichs- oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung.

§ 3.

Betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn bestehenden Gegenstände.

Erd. Nr.

Reihe I

1. Ablagen für Kleider.
2. Aschenbecher, Aschenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3. Aushängeschilder und Wahrzeichen der Handwerker und Geschäfte: Backen der Barbiere, Brezeln, Brillen, Butterkugeln, Gasthofsabzeichen, Handschuhe, Hüte, Kessel der Kupferschmiede, Operngläser, Schirme, Schlächterhaken, Schlüssel, Schutzmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zuckerhüte.
4. Bekleidungen der Heizkörper von Zentralheizungsanlagen.
5. Briefbeschwerer, fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
6. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen erfaßt.
7. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Namensbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.
8. Fensterfeststeller.
9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummiwaren, ferner solche zur Bereitung von Speiseeis, Zuckerwaren u. dgl.
10. Garderobenhaken, Hakenleiste, Mantelhaken mit dazugehörigen Unterlagen.
11. Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände, Mostsammler, Aufsätze und Tafeln für Tische (s. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw. mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasunterlätze, Brotkörbe, Fleischmunterlätze, Streichholzständer, Spielteller, Zigarrenablagen (auch in Kasinos, Ausflugslokalen, Pensionaten, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kantinen und ähnlichen Betrieben).
12. Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör: Stangen und Stangenhalter, Stangenendknöpfe, Schmuckknöpfe und -quasten, Spangen, Träger, Rosetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.
13. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu: Auswegeschaufeln, Anschraubsen, Arme für Glasplatten, Beilhalter, Büstenspitzen, Deckel (von Standgläsern, Kaffeemühlen u. dgl.), Dekathalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -vasen, Drahtständer, Fleischgabeln, Fleischgerüste, Fleischhängen und Fleischschienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gestelle aller Art, Glasschutzkonsolen, Handschuhstützkissen, Haken aller Art, Halter aller Art, Hutarme, Hutständer, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Konfektkasten, -körbe und -schalen, Kreuzstücke, Lebensmittelaufsätze, Lebenstischkonsolen, Mäntel für Schmalz- und Talgschaufeln, Marmorplattenhalter, Paktrichtter, Rahmen aller Art, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Schlangenarme, Schirmhalter und Schirmkullisen, Ständer und Stützen aller Art, Stecknadelschalen, Stockhalter und Stockhülsen, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbehälter für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandkonsolen, Wurstgerüste, Wurststangen, Zahlplatten, Zigarrenablagen.
14. Griffe, Keiten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationsschiebern, von Zugvorrichtungen an Spülenrichtungen in Aborten.
15. Halter für Handtücher, Kollektionnaire, Schreiber und

Erd. Nr.

Seife, letztere in Schalen- und Kettenform, einschließlich der Ketten dazu.
16. Kannen jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumkannen auch im Haushalt.
17. Kerzenleuchter, abschraubbare und aushängbare, mit Rosetten und Unterlagen, von Klavieren und Flügeln.
18. Kugel von Kopierpressen, festgeschraubte, nicht angenietete.
19. Marken aller Art, Arbeiterkontrollmarken, Biermarken, Garderobenmarken, Spiel- und Zahlmarken, Schlüsselmarken, Flaschen- und Schlüsselzeichen.
20. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder. Ausgenommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schilder und Schrifttafeln an Denkmälern und Grabstätten, Bauinschriften mit denkmalartigem Charakter, Schilder von weniger als 250 qcm Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.
21. Reklamegegenstände ohne Ausnahme: Aschenbecher, Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Löscher, Kalendergestelle, Schreibzeuggarnituren usw.
22. Schmutzabtreigitter.
23. Ständer für Garderobe, für Schirme, für Zeitungen.
24. Stoßbleche, Sockel- und Schonerbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentheken und Schankküsetts, an Säulen und Pfeilern.
25. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangenendknöpfe.
26. Türklopfer.
27. Unterlätze von Kleiderablagen, von Kleider- und Schirmständern sowie von Möbeln.
28. Wäschekörbe und Wäschebaken.
29. Zierat, Zierknöpfe, Zierkugeln, Zierspitzen, aufgeschraubte, aufgesteckte oder verlötete, an Gittern, Geländern, eisernen und hölzernen Garderobehaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Zeitungsständern; Zieraufsätze, auch Adler, Kronen an Säulenuhren, soweit sie nicht zum Tragen des Wagebalkens erforderlich sind, ferner Ausschmückungsbeschläge an Geschirren von Zugtieren, soweit diese Teile nicht zum Gebrauch notwendig sind.
30. Zierstücke, figürliche und ornamentale, an und auf Gebäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Gruppen, Vasen, Obelisken, Brunnen, Reliefs, Epitaphien, Wappen). Ausgenommen sind Gegenstände der genannten Art an Grabstätten, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten, Parks usw.

Reihe II

31. Arme, Ausleger und Träger für Lampen und Laternen am Aeußeren von Gebäuden.
32. Barrierestangen aller Art, nebst Pfosten und Stützen, Kränzen, Rosetten, Zieraten und Zierringen.
33. Bekleidungen, innere und äußere (nicht Tragekonstruktionen)
   a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstellschränken;
   b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen, (Laibungen, Türstockfüllungen);
   c) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehrungen und von Telephonkabinen;
   d) von Pfeilern und Füllungen, von Schanktischen, von Schankküsetts, von Anrichten, von Ladentischen, von Theken u. dgl.;
   e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind.
34. Brauseköpfe (s. auch lfde. Nr. 48) einschließlich Steigerohre von Bädern, Badesälen und Badewannen in Haushaltungen.
35. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch lfde. Nr. 49), die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
36. Filterrahmen, Filterrohre und Filterzellen in Rahmenfiltern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen Filtrationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
37. Füllungen und Handleisten von Geländern und Ballongittern.
38. Geländer, Griffe und Gitter (s. auch lfde. Nr. 50) an Türen, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in Warteräumen, an Badewannen und Bädern, auch freistehende, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.

Nr. Nr.

39. **Hauswasserpumpen**, fällgesetzte oder ausgebaute, nebst zugehörigen Brunnenrohren, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln und Hebeleitungen dazu.
40. **Rohrleitungen**, Reduzierventile und andere Vorrichtungen zu Ausschankapparaten für Bier, Selterswasser, Limonaden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
41. **Treppenschutzstangen** und Geländer (s. auch lfde. Nr. 54); Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften stattfindet ist.
42. **Türknöpfe**, Türgriffe, Türbandhaken, Türstangen nebst Zubehör (s. lfde. Nr. 55), soweit sie nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
43. **Ventilationsklappen**, Luftgitter.

Reihe III

44. **Gewichte von 20 g** Stückgewicht und darüber. Ausgenommen sind Normalgewichte zum Zwecke der Eichung, Präzisionsgewichte für wissenschaftliche und technische Zwecke in Apotheken, bei Behörden, in staatlichen Instituten, in technischen Betrieben, bei Banken, Goldankaufsstellen, Münzstellen und Juwelieren.
45. **Hohlmaße** (Maßgefäße, auch Meßkannen genannt).
46. **Tropfschale** und sonstige lose Teile von Schenktischen, von Anrichten, von Schankbüfetts, von Ladentischen, von Theken u. dgl.
47. **Viehglocken**.

Reihe IV

48. **Brauseköpfe** (s. auch lfde. Nr. 34) von Badeeinrichtungen in Badeanstalten, Krankenhäusern, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, jedoch nicht die Zuleitungsrohre.
49. **Fenstergriffe und Fensterknöpfe** (s. auch lfde. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen, und Griffe von Basküldersechsschlössen.
50. **Geländer, Griffe und Gitter** an Tischern, an Balkons, an Fenstern, an Treppen, in Gängen, in Wartezimmern, auch freistehende, wenn sie zum Schutze von Personen unerläßlich sind und somit nicht unter lfde. Nr. 38 fallen.
51. **Markisenzubehör**, wie Windenkasten, Gestänge und Dächer.
52. **Schutzstangen und Schutzgitter** an Fenstern und Türen aller Art, auch solche an Fuhrwerken, an Schaufenstern, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren, an Fahrstuhltüren.
53. **Tore und Gittertüren**.
54. **Treppenschutzstangen** und Geländer; Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit es nach baupolizeilichen Vorschriften notwendig ist und somit nicht unter lfde. Nr. 41 fällt.
55. **Türklinken**, Türgriffe, Türbandhaken, Türknöpfe (s. auch lfde. Nr. 42) zur Betätigung eines Verschlusses mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschildern, Rosetten usw.) an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Haustüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Klinken usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

b) **alle** unter a nicht genannten gebrauchten und ungebrauchten **Zinngegenstände** ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung, und zwar sowohl Gegenstände des **privaten wirtschaftlichen und gewerblichen** Gebrauchs als auch Ziergegenstände aller Art, auch Kunstgegenstände, Schau- und Sammlungsstücke.

Als Kupferlegierungen gelten Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Duronmetall.

Als Gegenstände aus Nickel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten solche, die mit dem Stempel „Reinnickel" versehen sind.

Als Nickellegierungen gelten Neusilber, Daronmetall, Alpaka, Christofle und Nickel ohne den Stempel „Reinnickel".

Als Aluminium gilt nicht nur Reinaluminium, sondern auch schlechtweg Aluminium im handelsüblichen Sinne, jedoch nicht Stahlaluminium.

Als Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung gelten neben reinem Zinn alle Zinnlegierungen mit mindestens 50 v. H. Zinngehalt. Hierzu gehören beispielsweise Britannia-, Adel-, Gerhardi-, Imperial-, Kayser-, Kunst-, Probe- und Silberzinn, ferner Alboid-, Albhurg- und Britanniametall sowie Bingit, Metallargentin, Orivit und Plate-Pewter.

Die betroffenen Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug aus Lack, Farbe und dergleichen versehen sind.

Die Gegenstände werden auch betroffen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums bzw. von den militärischen Befehlshabern freigegeben worden ist.

§ 4.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 3 unter a und b*) werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht durch § 11 ausgenommen sind.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, durch die sie der Beschlagnahme entzogen werden, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der in dieser Bekanntmachung enthaltenen oder etwa weiterhin ergehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 5.

Enteignung und ihre Wirkung.

Alle gemäß § 4 beschlagnahmten, in der Aufzählung im § 3 unter a genannten Gegenstände werden hierdurch enteignet, soweit sie nicht durch § 12 ausgenommen sind. Die Enteignung hat die Wirkung, daß das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus übergeht mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird.

Die unter § 3b fallenden **Zinngegenstände** werden durch diese Bekanntmachung nicht enteignet.

Der einstweilige ordnungsmäßige Weitergebrauch der enteigneten Gegenstände ist gestattet. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 6.

Meldepflicht.

Die Besitzer der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung seitens der beauftragten Behörden dazu ergeht.

*) Auch Gegenstände von wissenschaftlichem, künstlerischem oder kunstgewerblichem Werte sind beschlagnahmt, um ihre Einschmelzung zu verhindern.

§ 7.

Ablieferung.

Die enteigneten Gegenstände sind alsbald freizumachen (nötigenfalls auszubauen) und entsprechend den Anweisungen der beauftragten Behörden an die kommunalen Sammelstellen abzuliefern. Die beauftragten Behörden bestimmen, bis zu welchen Zeitpunkten die Ablieferung dieser Gegenstände erfolgen muß.

Grundsätzlich sind Gegenstände,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht werden können, und für die ein Ersatz nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe I), **ohne Verzug,**

die zwar zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, eines Ersatzes jedoch nicht unbedingt bedürfen (Reihe II), **innerhalb angemessener Frist, nachdem der Ausbau möglich gemacht ist,**

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht, aber erst abgeliefert werden können, nachdem der notwendige Ersatz beschafft ist (Reihe III), **innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb der Ersatzstücke möglich gemacht ist**

die zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, und für die ein vorheriger Ersatz notwendig ist, (Reihe IV), **innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb von Ersatzstücken und der Ausbau möglich gemacht sind,**

zur Ablieferung zu bringen.

Die Zugehörigkeit enteigneter Gegenstände zu den Reihen I bis IV ist aus § 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheiden die beauftragten Behörden nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeliefert oder zum Ausbau (§ 9) angemeldet sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen abgeholt und nötigenfalls auch ausgebaut werden.

§ 8.

Ersatzbeschaffung.

Für die Gegenstände der Reihen I und II (§ 3) kommt behördliche Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage.

Die Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher für die unter Reihe III und IV § 3) genannten Gegenstände regelt die Metall-Ersatzstelle bei der Metall-Mobilmachungsstelle durch Vermittlung der beauftragten Behörden.

§ 9.

Ausbau.

Für den durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihen II und IV (§ 3) wird ein Betrag von 1 Mark für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Ersatzgegenständen wird keine Vergütung gezahlt.

Ist es dem Besitzer **nicht** möglich, den Ausbau dieser Gegenstände **selbst** zu bewirken, so muß er dies, unbeschadet seiner Ausbau- und Ablieferungspflicht, der beauftragten Behörde rechtzeitig anzeigen und die kostenlose Gewährung von Ausbauhilfe beantragen.

§ 10.

Uebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebernahmepreis für die nach § 5 enteigneten Gegenstände wird folgendermaßen festgesetzt für das Kilogramm Metall **ohne** Beschläge:

Kupfer	6 Mark.
Kupferlegierungen	
a) von Fenstergriffen und Fensterknöpfen (§ 3 lfd. Nr. 35 und 49) sowie von Türknöpfen, Türklinken usw einschließlich der Unterlagscheiben usw. (§ 3 lfd. Nr. 42 und 55)	6 „
b) von allen übrigen Gegenständen	5 „
Nickel	14 „
Nickellegierungen	8 „
Aluminium	12 „
Zinn	10 „

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) **sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen.** Türklinken, Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe können jedoch mit den eingegossenen Eisenteilen abgeliefert werden. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen von Ausbau (s. § 9).

Die Uebernahmepreise sind auch die Ausbaubergütung, soweit letztere in Frage kommt, sind den Ablieferern grundsätzlich sofort nach der Ablieferung auszuzahlen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen. Die beauftragten Behörden sind berechtigt, in besonderen Fällen ohne Angabe der Gründe eine spätere Zahlung vorzunehmen, die jedoch auch baldmöglichst zu erfolgen hat.

Wenn Besitzer von enteigneten Gegenständen mit den vorbezeichneten Uebernahmepreisen nicht einverstanden sind, so wird der Preis gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Besitzers durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW 61, Gitschiner Straße 97, **nach erfolgter Ablieferung** endgültig festgesetzt.

§ 11.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

I. Von der Beschlagnahme nach § 4 sind ausgenommen:

1. Gegenstände, bei denen die im § 3 der Bekanntmachung genannten Metalle **nur** als Ueberzug oder Plattierung verwendet sind;
2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereits durch die Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A. beschlagnahmt sind.

II. Als Einschränkung der Beschlagnahme nach § 4 wird bestimmt:

1. Die örtliche Veräußerung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Einschmelzung ist verboten.
2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft verkauft und abgeliefert werden.
3. Gegenstände, über welche ein Sparmetall-Bezugsschein oder ein Neben-Bezugsschein von einer Haupt-Beschaffungsstelle oder ein Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung vorliegt, dürfen nach den Bestimmungen des Bezugsscheines bzw. des Freigabescheines verwendet werden.

§ 12.

Ausnahmen von der Enteignung.

Von der Enteignung nach § 5 sind die in § 3 unter a genannten Gegenstände ausgenommen, welche

1. nachweislich vor dem Jahre 1850 hergestellt wurden;
2. zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;
3. mit einem Ueberzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind;
4. auf Grund eines Sparmetall-Bezugsscheines oder eines Neben-Bezugsscheines einer Haupt-Beschaffungsstelle oder eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verwendet werden.

§ 13.

Widerruf der Enteignung.

Die beauftragten Behörden haben auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Befreiung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und zu beseitigen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist.

Für Gegenstände, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 11 in Kraft.

§ 14.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Die beauftragten Behörden können die Zurückstellung enteigneter Gegenstände von der Ablieferung verfügen, wenn

1. ein Gegenstand zur Befriedigung eines dringenden täglichen, auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfs nachweislich notwendig ist;
2. ein Gegenstand zur Herbeiführung der durch gesetzliche Bestimmungen geforderten Sicherheit unentbehrlich ist, sofern er mangels des notwendigen Ersatzes oder der notwendigen Ausbauhilfe nicht innerhalb der geforderten Zeit abgeliefert werden kann; ferner wenn
3. ein Gegenstand mit dem Mauerwerk derart fest verbunden ist, daß er nur unter erheblicher Beschädigung des Mauerwerks freigemacht werden könnte.

Die Zurückstellungen werden nur widerruflich verfügt und können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 15.

Freiwillige Ablieferung.

Die beauftragten Behörden nehmen auch andere als die im § 3 genannten Gegenstände aus den daselbst genannten Metallen zu den Uebernahmepreisen des § 10 an, sofern für sie nicht andere Preisfestsetzungen noch in Kraft sind (s. § 17), und sofern sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 16.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 17.

Aufhebung und Abänderung früherer Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze) Nr. Mc. 1/3. 17. K. R. A. vom 20. Juni 1917 und der Nachtrag dazu Nr. Mc. 1700 A/8. 17. K. R. A. vom 2. Oktober 1917 treten mit dem 26. März 1918 außer Kraft.

Vom 26. März 1918 ab werden gezahlt.

1. für Haushaltungsgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. 2684/2. 16. K. R. A. vom 15. März 1916 betroffen sind	3,90 ℳ für 1 kg Kupfer, 2,90 „ „ 1 „ Messing, 12,90 „ „ 1 „ Nickel
2. für Bierkrugdeckel und Bierglasdeckel aus Zinn, welche durch die Bekanntmachung M. 1/2. 17. K. R. A. vom 8. Februar 1917 betroffen sind	8,00 ℳ für 1 kg Zinn.
3. für Aluminiumgegenstände, welche durch die Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. K. R. A. vom 1. März 1917 bzw. durch den Nachtrag Mc. 1700/4. 17. K. R. A. vom 10. Mai 1917 betroffen sind	12,00 ℳ für 1 kg Aluminium.

Diese Preise gelten für Metalle ohne Beschläge. Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge), sind **soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen.** Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die im § 7 der Bekanntmachung M. 2684/2. 16. K. R. A. vom 15. März 1916 und im § 9 der Bekanntmachung Nr. Mc. 1700/4. 17. K. R. A. vom 10. Mai 1917 festgesetzten Uebernahmepreise für Metalle mit Beschlägen werden hierdurch aufgehoben.

Die im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. K. R. A. vom 15. März 1916 unter a und im § 10. der Bekanntmachung Nr. M. 1/2. 17. K. R. A. vom 8. Februar 1917 unter a, b und c für freiwillig abgelieferte, gebrauchsfähige Gegenstände festgesetzten Uebernahmepreise werden hierdurch aufgehoben. Für diese Gegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die im § 10 genannten Preise gezahlt.

Gegenstände, für die kein anderer Uebernahmepreis festgesetzt ist, sowie Altmaterial sind zu den folgenden Preisen anzunehmen:

1,70 Mk. für das Kilogramm	Kupfer,
1,00 „ „ „ „	Kupferlegierungen,
4,50 „ „ „ „	Nickel,
1,80 „ „ „ „	Nickellegierungen,
2,50 „ „ „ „	Aluminium,
2,00 „ „ „ „	Zinn (auch Stanniolpapier),
0,40 „ „ „ „	Zink und Blei (auch Flaschenkapseln).

§ 18.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. März 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 26. März 1918.

Der stellv. Kommandierende General:
Riebel, General der Infanterie.

Mainz, den 26. März 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.

Betr.: Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf die vorstehende Bekanntmachung nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen machen wir Sie besonders aufmerksam und beauftragen Sie, das Folgende alsbald ortsüblich bekanntzumachen:

Das stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps hat eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn erlassen, auf welche ganz besonders aufmerksam gemacht wird. Sie enthält im allgemeinen: Durchführung der Bekanntmachung, betroffene Personen, Betriebe usw., betroffene Gegenstände, Beschlagnahme und ihre Wirkung, Enteignung und ihre Wirkung, Meldepflicht, Ablieferung, Ersatzbeschaffung, Ausbau, Uebernahmepreis, Ausnahmen von der Beschlagnahme, Ausnahmen von der Enteignung, Widerruf der Enteignung, Zurückstellung von der Ablieferung, freiwillige Ablieferung, Anfragen und Anträge, Aufhebung und Abänderung

früherer Bekanntmachungen und Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Der Gießener Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält, liegt auf unserem Amtszimmer zur jedermanns Einsicht offen.

Bei der Wichtigkeit der Sache empfehlen wir Ihnen, die zur Durchführung der Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen zu fördern und den Interessenten mit Rat und Tat zur Hand zu gehen.

Gießen, den 26. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ulinger.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn. Vom 26. März 1918.

Zu § 4.

Beschlagnahme.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Diesbezüglich wird auf §§ 4 und 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf verwiesen [siehe Fußnote *) 3. der Bekanntmachung].

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung einschließlich der Ziergegenstände beschlagnahmt sind, auch wenn sie in der namentlichen Aufführung des § 3 der Bekanntmachung nicht genannt werden.

Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, fallen ebenfalls unter die Beschlagnahme nach § 4, jedoch nicht unter die Enteignung nach § 5 der Bekanntmachung. Sie sollen unverzüglich der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Abt. KE, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zum Kauf angeboten werden. Sie werden durch besondere Maßnahmen erfaßt.

Zu § 5.

Enteignung.

Die durch § 5 der Bekanntmachung enteigneten Gegenstände sind mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird, in das Eigentum des Reichsmilitärfiskus übergegangen. Den Besitzern geht also keine besondere Enteignungsanordnung zu, sie sind zur Ablieferung der entrigneten Gegenstände an die unten genannten Sammelstellen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet.

Zu § 6.

Meldepflicht.

Alle Besitzer, auch Erzeuger und Händler, der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung dazu ergeht. Demgemäß sind auch Kirchen, Stiftungen, Kommunen, Reichs- und Staatsbehörden usw. zur Abgabe von Meldungen verpflichtet.

Jeder Besitzer muß die von ihm verlangte Meldung gewissenhaft und pünktlich erstatten. Die Vordrucke sind bei der unterfertigten Behörde erhältlich.

Wer die Meldung unterläßt, oder sie unvollständig oder unpünktlich erstattet, macht sich strafbar und hat außerdem die Nachteile und Unannehmlichkeiten, die ihm später bei der Durchführung der Bekanntmachung daraus entstehen, selbst verschuldet.

Zu § 7.

Ablieferung.

Die Ablieferungspflicht für die Gegenstände der Reihe I ist völlig unabhängig von der Ersatzbeschaffung (§ 8) und von der Ausbauhilfe (§ 9). Jeder Besitzer muß die in Reihe I genannten Gegenstände selber frei machen und sie gemäß der Aufforderung der unterfertigten Behörde ohne Verzug an die hierunter vermerkte Sammelstelle abliefern. Ihre Belassung bis zur Ersatzbeschaffung kann nicht gefordert werden.

Besitzer von Gegenständen der Reihen II, III und IV müssen ihrerseits bemüht sein, die Ersatzbeschaffung und den Ausbau baldigst herbeizuführen. Die Ablieferungspflicht für diese Gegenstände beginnt, sobald sie ausgebaut, bzw. ersetzt sind. Als Ausnahmen werden jedoch bestimmt:

1. Türklinken usw. (§ 3 der Bekanntmachung [Abs. Nr. 55) von Hausturen und Korridortüren (das sind solche, die eine Wohnung nach dem Treppenhause hin abschließen), mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschildern, Rosetten usw.), werden vorerst noch belassen.
2. Wenn Besitzer von Türklinken die Ausbauarbeiten selber ausführen oder sie von bezahlten Arbeitern oder Handwerkern ausführen lassen, also die behördlich gestellte Ausbauhilfe nicht in Anspruch nehmen, so werden die zu den Türklinken gehörenden Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) bis auf weiteres [siehe Ausführungsbestimmung zu § 9.].
3. Die belassenen Türklinken und Unterlagen sind erforderlichenfalls erst auf eine neue Anordnung hin abzuliefern.

Der Besitzer oder dessen Beauftragter hat etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen. An Türklinken und Fenstergriffen können die Beschlagteile belassen werden, weil ihre Entfernung schwierig ist.

Bei der Ablieferung ist die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Besitzer enteigneter Gegenstände, die mit dem im § 10 der Bekanntmachung genannten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sofort bei der Ablieferung erklären und gleichzeitig eine schriftliche Beschreibung der Stücke abgeben, für welche der Uebernahmepreis beanstandet wird. Die Beschreibung muß dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft die Wertbestimmung der fraglichen Gegenstände ermöglichen.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abliefert, macht sich strafbar. Außerdem werden die ablieferungspflichtigen Gegenstände abgeholt bzw. auch ausgebaut, wenn sie nicht ausdrücklich von der Ablieferung zurückgestellt sind [siehe § 14]. Die Kosten dieser Einziehung werden gegen den Uebernahmepreis verrechnet oder im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Zu § 8.

Ersatzbeschaffung.

Die zur Zeit obwaltenden Umstände bedingen die Verminderung der Ersatzbeschaffung auf das denkbar geringste Maß. Ersatz soll deshalb nur insoweit beschafft werden, als die Gebrauchsfähigkeit der Gegenstände oder Einrichtungen, mit denen die enteigneten Stücke verbunden waren, erhalten bleiben muß und dann nur aus einem den Kriegsumständen angemessenen Material. Demzufolge wird die behördliche Mitwirkung bei der Ersatzbeschaffung auf die in Reihen III und IV genannten Gegenstände beschränkt.

Für die Gegenstände der [Abs. Nrn. 44, 45, 48, 49 und 55 wird Ersatz auf Grund der erstatteten Meldungen (§ 6) behördlich beschafft.

Für die Gegenstände der [Abs. Nrn. 46, 47, 50, 51, 52, 53 und 54 wird im Bedarfsfalle auf Antrag an die unterfertigte Behörde Material zur Anfertigung der notwendigen Ersatzstücke zugewiesen.

Jedermann kann sich die notwendigen Ersatzstücke selber beschaffen oder sich der behördlichen Ersatzbeschaffung gegen Zahlung der für die Ersatzgegenstände festgesetzten Preise bedienen.

Wer sich den Ersatz selber beschafft, erwirbt damit nicht das Recht, die enteigneten Gegenstände länger zu behalten als jemand, der behördlich beschafften Ersatz in Anspruch nimmt.

Wer von der Behörde Ersatzgegenstände in Anspruch nimmt bzw. sich Material zuweisen läßt, muß den ihm gebotenen Ersatz annehmen. Die Einziehung der enteigneten Gegenstände kann durch eine Ablehnung der Verwendung der Ersatzstücke nicht aufgehalten werden.

Zu § 9.

Ausbau.

Als Ausbau gilt nur eine Arbeit, welche handwerkstechnische Uebung und die Verwendung besonderer Werkzeuge, wie Bohrer, Säge, Feile, Hammer und Meißel, verlangt. Das Lösen von Schrauben gilt in der Regel nicht als Ausbauarbeit. Demzufolge kommt Ausbau nur für die Gegenstände der Reihen II und IV in Frage.

Der Ausbau ist von den Betreffenden tunlichst selbst oder mit Hilfe von selbst beschafften Arbeitern oder Handwerkern zu bewirken. Wenn dies nicht gelingt, so hat der Besitzer dies unter Begründung der unterfertigten Behörde anzuzeigen und kostenlose Gestellung von Ausbauhilfe zu beantragen. Für Anzeige und Antrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der unterfertigten Behörde und bei jeder Sammelstelle erhältlich ist.

Wer Türklinken usw. (§ 3 der Bekanntmachung, [Abs. Nr. 55) selbst ausbaut, kann die dazugehörigen Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) einstweilen noch zurückbehalten [siehe zu § 7, Ablieferung].

Wer zum Ausbau von Fenstergriffen usw. (§ 3 der Bekanntmachung, [Abs. Nr. 49) bzw. von Türklinken usw. (§ 3 der Bekanntmachung, [Abs. Nr. 55) die kostenlose Gestellung von Ausbauhilfe in Anspruch nimmt, muß auch den behördlich gelieferten Ersatz besitzen und die zu den enteigneten Gegenständen gehörenden Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) sofort abliefern. Ihm werden jedoch für die Anbringung der Ersatz-Türklinken mit den Ersatz-Unterlagen und der Ersatz-Fenstergriffe Kosten nicht berechnet, sofern er die Ausbau- und Anbringungsarbeiten Zug um Zug in einem Arbeitsgange erledigt.

Den Antragstellern auf Gestellung von Ausbauhilfe wird mitgeteilt werden, wann der Ausbau erfolgen wird. Die Leiter der behördlichen Ausbaustelle mit dem Ausbau beauftragten Personen müssen sich ausweisen können. Der Besitzer oder sein Beauftragter hat die Ausbauarbeiten in jeder Weise zu fördern. Er ist verpflichtet, über die geleisteten Arbeiten eine Bescheinigung zu erteilen. Er erhält von der Ausbaustelle eine Ausbaubescheinigung über die ausgebauten Mengen.

Wer kostenlose Ausbauhilfe in Anspruch genommen hat, muß bei der Ablieferung die Ausbaubescheinigung abgeben; er erhält für die ihm ausgebaute Gewichtsmenge keine Ausbauvergütung.

Die Auszahlung der durch § 9 der Bekanntmachung festgesetzten Ausbauvergütung für den selbst ausgeführten Ausbau erfolgt bei der Ablieferung der Gegenstände.

Zu § 10.

Uebernahmepreis.

Ist der Ablieferer mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden, so erhält er den Uebernahmepreis möglichst sofort. Der Ablieferer kann eine Bescheinigung über den ausgezahlten Betrag verlangen.

Erfolgt aus irgendwelchen Gründen die Auszahlung des Uebernahmepreises nicht sofort, so erhält der Ablieferer einen Anerkenntnisschein, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag ausgezahlt, sobald die der sofortigen Auszahlung entgegenstehenden Gründe behoben sind.

Durch die Annahme der Zahlung oder des Anerkenntnisscheines gilt das Einverständnis mit dem festgesetzten Uebernahmepreis als bindend ausgesprochen und die Geltendmachung weiterer Ansprüche, besonders auch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft, als ausgeschlossen.

Besitzer, die bei der Ablieferung erklärt haben, sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß § 10 der Bekanntmachung zufrieden zu geben, erhalten nicht sofort Zahlung, sondern eine Quittung. Mit dieser ist ein Vordruck verbunden, auf dem die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zu beantragen ist. Der Antrag ist der unterfertigten Behörde innerhalb 4 Wochen nach der Ablieferung zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Die Ablieferungspflicht wird durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nicht beeinträchtigt.

Diejenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, erhalten den anerkannten Betrag gegen Rückgabe der Quittung.

Die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft geht dem Antragsteller unmittelbar zu. Der festgesetzte Uebernahmepreis wird dem Empfangsberechtigten von der beauftragten Behörde zugeteilt.

Zu § 13.

Widerruf der Enteignung.

Anträgen auf Widerruf der Enteignung bzw. Befreiung von der Ablieferung kann nur stattgegeben werden, wenn sie ausreichend begründet sind. Als ausreichende Begründung gilt die Feststellung eines besonders wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen. Andererkennert ist dagegen keine ausreichende Begründung.

Die von der Landeszentralbehörde mit der Beurteilung des wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes beauftragten Sachverständigen nennt die unterfertigte Behörde auf Anfordern.

Sofern die Befreiung ausgesprochen wird, erhält der Antragsteller darüber eine Bescheinigung. Wer bei Nachprüfungen im Besitz von enteigneten und ablieferungspflichtigen Gegenständen betroffen wird, ohne eine für diese ausgestellte Befreiungsbescheinigung zu besitzen, setzt sich der Strafverfolgung aus.

Die Stellung eines Antrages auf Widerruf der Enteignung bzw. Befreiung von der Ablieferung entbindet nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Meldepflicht im Sinne des § 6 der Bekanntmachung.

Zu § 15.

Freiwillige Ablieferung.

Die Sammelstellen nehmen außer den enteigneten Gegenständen auch andere ähnlicher Art als freiwillige Ablieferung an, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind. Hauptsächlich kommen die folgenden Gegenstände in Frage:

Altumständer
Aschenbecher und Aschenteller
Autozubehörteile, wie Hupen, Gasentwickler, Kerzenleuchter usw.
Badeöfen
Becher aller Art
Beschläge an Möbeln, Koffern usw.
Bestandteile von Beleuchtungskörpern, Fernrohren, Apparaten, optischen, physikalischen und ähnlichen Instrumenten
Bierglasbecher, Bierkrugdeckel
Bierlaßbähne
Bierdruckschläuche, Bierspitzen
Bierwärmer, Bierwärmerständer
Bilderrahmen
Blumenspritzen
Blumenleuchter, Blumentellerhalter
Blumentöpfe und -Kübel
Bodenschutzbleche vor Öfen und Herden
Bonbons aus Haushaltungen
Briefbeschwerer
Bronzeziguren
Brotkörbe
Bücherständer
Bügelgeräte
Bürstenbleche
Dosen aller Art
Eierbecher
Einrichtungs-Gegenstände aus Ställen
Eisgeräte
Elektrisierapparate
Fahnenstangenspitzen
Fleischkerkennaufsätze
Gardinenstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen
Gasbähne aus Wohnungen
Gießkannen
Gongs
Glocken von elektrischen Klingeln, Läutewerken usw.
Griffe von Möbeln, Klavieren, Schubkästen usw.
Grammophontrichter und -arme
Gurthalter, Gurtklemmen an Rollläden usw.
Humpen
Jardinieren
Injektionsbüchsen
Kaffeekannen
Kaffeemaschinen
Kaminumfassungen
Kaminversicher und Feuergeschirr dazu
Kämme
Kartenschalen, Kartenpressen
Ketten
Klingelzüge und Klingeldrücke
Kollektenbüchsen
Kuchenplatten
Kumpen
Kronen, Lampen, Leuchter — Teile aus Kupfer und Messing; da alle aus anderem Metall bestehenden Stücke vor der Ablieferung entfernt werden müssen.
Lichtservice
Lote
Medaillen
Menagen
Messerbänke
Milchkannen
Munitionsdatenüliseuse aus Messing, wie Pulvermaße, Kugelieher, Schrotsäcker, Zündhütchenzangen, Umbördler usw.
Musikinstrumente
Nippesachen
Notenständer
Obstmesser, Obstmesserständer
Obstschalen
Ofenrohrabschlußringe
Ofenversetzer und Feuergeschirr dazu
Platten
Pokale
Portierenstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen
Rauchservice
Rasierservice
Reinigungsbecher an Öfen usw.
Ringe zu Gardinen, Vorhängen, Portieren usw.
Rollen von Betten, Tischen usw. mit Messingringen dazu
Samoware
Schablonen zum Wäschezeichnen
Schalen und Säulen von Tafel-, Säulen- und Hängewagen
Schallbecher von Orgeln, Orchestrion usw.
Schienen an Treppen
Schilder, Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder
Schlittenglocken
Schlösser
Schlüssel, Schlüsselleisten
Schrebergartenbrennen
Schaufeln aller Art, z. B. Brotmesschaufeln
Selbstschützer
Serviettenringe
Signalpfeifen
Spardüchsen
Spieltteller
Spielwaren
Spritzen
Spucknäpfe
Staubfänger-Zubehörteile
Steckkuchte
Streichholzständer
Sturmvorsichtschienen
Tafelaufsätze, Tafelgeschirre
Tassen und Untersätze dazu
Teeglashalter
Teekannen, Teemaschinen
Teller aller Art
Thermometer-Ständer
Tintenfässer
Tischglocken
Tortenschaufeln
Trichter
Tritte und Trittbretter vom Fußstreifen
Türschlieher
Uhrgehäuse, Uhrgewichte, Uhrschlüssel
Untersätze für Flaschen, Krüge, Gläser
Vasen
Verdampferschalen
Vogelkäfige
Vorhangstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen
Wagebalken von Säulen- und Hängewagen
Wandteller
Wasserbähne aus Wohnungen
Weinkühler
Zahnstochergestelle
Ziergegenstände
Zigarrenabschneider
Zigarrenablagen
Zigarrenaufsätze
Zuckerdosen, Zuckerzangen.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die Preise des § 10 der Bekanntmachung gezahlt.

Soweit die Gegenstände bereits durch diese oder frühere Bekanntmachungen enteignet sind, besteht eine Ablieferungspflicht; für sie werden die Preise der betreffenden Bekanntmachung gezahlt.

Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel sind bereits nach der Bekanntmachung M. 3231/10. 15. K. R. A., Aluminiumgeräteschaften nach der Bekanntmachung M. c. 500/9. 17. K. R. A., Bierglasbecher und Bierkrugdeckel aus Zinn nach der Bekanntmachung M. 1/2. 17. K. R. A. ablieferungspflichtig. Gegenstände dieser Art, die ohne besondere behördliche Genehmigung zurückbehalten sind, werden demnächst zwangsweise eingezogen. Bis auf weiteres werden auch diese noch zu den im § 17 der Bekanntmachung genannten Preisen angenommen.

Für Gegenstände, welche nicht enteignet sind und freiwillig abgeliefert werden, ist eine Forderung über die festgesetzten Uebernahmepreise hinaus, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ausgeschlossen.

Zu § 16.

Anfragen und Anträge.

Jede Person kann an den hierunter bezeichneten Stellen mündlich Auskunft über diese Bekanntmachung erhalten, insbesondere, inwieweit Gegenstände unter die Bekanntmachung fallen, wo und wann sie abzuliefern werden müssen, inwieweit auf Ersatzbeschaffung zu rechnen ist, und auf welche Weise sich der etwa nötige Ausbau bewerkstelligen läßt.

Alle schriftlichen Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind an die unterfertigte Behörde zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Hinsichtlich der Stadt Gießen wird bemerkt, daß nur der Oberbürgermeister zuständig ist; alle Gesuche sind daher an diesen zu richten.

Weitere örtliche Bestimmungen.

Mit Bezugnahme auf § 5 und 15 wird bestimmt, daß für den Landbezirk des Kreises Gießen eine Hauptsammelstelle auf dem Lager der Firma „Vereinigte Getreidehändler" in Gießen (Margaretenhütte und Friedrichstraße 8) errichtet wird.

Als Hilfssammelstellen kommen die Bürgermeistereien Grünberg, Hungen, Lich, Langgöns, Kolar und Londorf in Betracht, die an je einem Tage im Monat zur Entgegennahme der abzuliefernden Gegenstände und zu einzelnen Beratungen einzelner Ablieferungspflichtiger geöffnet sind. Die Abfertigungstage werden zu Beginn eines jeden Monats bekanntgegeben.

Hinsichtlich der Stadt Gießen wird die erforderliche Sammelstelle durch den hierfür zuständigen Oberbürgermeister errichtet werden. Demnächst erfolgt von diesem weitere Bekanntmachung hierüber.

Aus der Stadt Gießen dürfen Ablieferungen an die Firma „Vereinigte Getreidehändler" nicht erfolgen.

Zu § 13 Absatz 3: Die Namen der Sachverständigen werden demnächst nach deren Ernennung veröffentlicht werden.

Gießen, den 26. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ulinger.

Bilanz der Mitteldeutschen Creditbank
per 31. Dezember 1917.

AKTIVA	ℳ	₰
Nicht eingezahltes Aktienkapital	—	—
Kasse, fremde Geldsorten, Coupons u. Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-(Clearing-)Banken	31 533 456	51
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	148 985 929	21
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	93 748 973	89
Reports und Lombards geg. börsengängige Wertpapiere	55 849 507	69
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	57 050	—
Eigene Wertpapiere	9 900 133	58
Konsortial-Beteiligungen	6 370 213	82
Dauernde Beteiligung bei and. Banken u. Bankfirmen	1 773 000	—
Debitoren in laufender Rechnung		
a) gedeckte ℳ 124 815 211.74		
davon durch börsengängige Wertpapiere gedeckt ℳ 86 861 919.72		
b) ungedeckte ℳ 56 133 458.56	180 951 670	30
außerdem Aval- und Bürgschaftsdebitoren ℳ 32 114 960.34		
Bankgebäude ℳ 10 270 000.— abz. Hypot. 170 000.—	10 100 000	—
Sonstige Immobilien ℳ 1 081 144.56 abz. Hypot. 35 000.—	1 049 144	56
Mobiliar	1	—
	540 239 750	56

PASSIVA	ℳ	₰
Aktienkapital	60 000 000	—
Reserven	9 250 000	—
Kreditoren	448 944 710	56
Akzepte und Schecks	16 084 598	45
außerdem Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen ℳ 32 114 960.35		
Übergangsposten aus Niederlassungen untereinander	993 565	13
Unerhobene Dividenden	40 566	—
Reingewinn des Jahres 1917 ℳ 4 832 626.32		
Vortrag aus dem Jahre 1916 ℳ 103 961.10	4 936 370	42
	540 239 750	56

Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1917.

Unkosten	ℳ	₰
a) Gehälter und Geschäftsunkosten	3 622 513	52
b) Tantiemen der Filialdirektoren, der Prokuristen und der Vorsteher der Depositenkassen, sowie Gratifikationen und Teuerungszulagen an die Beamten	1 135 469	60
c) Für die zu den Fahnen einberufenen Beamten u. deren Familien, sowie für and. Zwecke der Kriegsfürsorge	700 027	87
d) Steuern	578 713	52
Beiträge zum Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und zur Pensionskasse der Bank	118 608	95
Abschreibungen auf Bankgebäude	106 462	69
auf Mobiliar	124 730	97
Reingewinn Verteilung:		
7% Dividende a. ℳ 60 000 000	4 200 000	—
Tantiemen an Aufsichtsrat und Vorstand	641 465	86
Vortrag auf neue Rechnung	114 906	50
	11 348 888	21

	ℳ	₰
Gewinn-Vortrag aus 1916	103 961	10
Gewinn aus Zinsen sowie aus deutschen u. fremden Wechseln	7 172 439	99
Gewinn aus Provisionen	3 538 424	83
Gewinn aus Wertpapieren und Konsortialbeteiligungen	—	—
Gewinn aus dauernden Beteiligungen bei Banken und Bankfirmen	251 736	22
Kleine Gewinne und Mieteinnahmen	282 276	07
	11 348 888	21

In der heute abgehaltenen 63. ordentlichen Generalversammlung unserer Aktionäre wurde die Dividende für das Geschäftsjahr 1917 auf 7% festgesetzt.

Der Dividendenschein für 1917 kommt mit
Mk. 21.— für jede Aktie zu Mk. 300
„ 84.— „ „ „ „ „ 1200

zur Auszahlung. Die Einlösung der Dividendenscheine erfolgt von heute ab: in **Frankfurt a. M., Berlin, Baden-Baden, Cöln, Essen, Fürth, Gießen, Hanau, Hannover, Hildesheim, Karlsruhe, Königsberg i. P., Mainz, München, Nürnberg** und **Wiesbaden** bei unseren Niederlassungen, sowie bei unseren Depositenkassen und Wechselstuben in **Altfeld i. H., Friedberg i. H., Höchst a. M., Lauterbach i. H., Marburg a. d. L., Offenbach a. M.,** in den Prov. Hannover und Westfalen und unseren Agenturen in **Bödingen** und **Butzbach** an unseren Kassen vormittags zwischen 9 und 11 Uhr, in **Coblenz** bei der Firma **Leopold Seligmann, Cöln** bei der Firma **Leopold Seligmann, Hamburg** bei der Firma **M. M. Warburg & Co.,** in **Leipzig** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt (Abteilung Becker & Co.),** in **Meiningen** und **Gotha** bei der **Bank für Thüringen** vormals **B. M. Strupp Aktiengesellschaft,** in **München** bei den Firmen **H. Aufhäuser** und **Moritz Schuhmann,** in **Stuttgart** bei der Firma **Doertenbach & Co. G. m. b. H.,** in **Tübingen** und **Reutlingen** bei der **Bankkommandite Siegmund Weil.**

Die Dividendenscheine sind auf der Rückseite mit dem Firmenstempel oder dem Namen des Einreichenden zu versehen.

Frankfurt a. M., den 23. März 1918.

Der Vorstand der Mitteldeutschen Creditbank.

Dr. Katzenellenbogen. Mommsen. Reinhart. Weltensperger.

Bank für Handel und Industrie.

65. ordentliche Generalversammlung.

Wir beehren uns, unsere Aktionäre nach §§ 24 bis 27 der Satzung zu der am

Sonnabend den 20. April d. J., nachmittags 3 Uhr

in unserem Geschäftslokale zu **Darmstadt** stattfindenden **fünfundsechzigsten ordentlichen Generalversammlung** mit folgender **Tagesordnung** einzuladen:

1. Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 1917;
2. Genehmigung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Gewinnverteilung;
3. Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats;
4. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Die Hinterlegung der Aktien bzw. des ordnungsmäßigen Hinterlegungsscheines eines deutschen Notars, der Reichsbank oder der Bank des Berliner Kassen-Vereins in Gemäßheit des § 24 der Satzung hat **spätestens am 16. April a. cr.** während der üblichen Geschäftsstunden zu erfolgen, und zwar entweder bei den Niederlassungen unseres Instituts in **Berlin, Darmstadt, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bentheu O.-S., Biebrich a. Rh., Bingen a. Rh., Breslau, Cottbus, Cuxhafen, Düsseldorf, Forst i. L., Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiburg i. B., Fürth (Bayern), Gießen, Glatz, Gleiwitz, Görlitz, Greifswald, Guben, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Hindenburg, Hirschberg (Schlesien), Jauer, Kattowitz, Kreuzburg, Landau (Pfalz), Lauban, Leipzig, Leobschütz, Ludwigshafen a. Rh., Mainz, Mannheim, Michelstadt i. O., München, Myslowitz, Neustadt (Haardt), Neustadt (O.-S.), Nürnberg, Offenbach a. M., Oppeln, Pforzheim, Prenzlau, Quedlinburg, Ratibor, Rybnik, Senftenberg, Sorau (N.-L.), Spremberg, Stargard i. P., Stettin, Straßburg i. E., Stuttgart, Wiesbaden,**

oder in **Bremen** bei der **Deutschen Nationalbank,** Kommandit-Gesellschaft auf Aktien,
„ **Coblenz** „ Herrn **Leopold Seligmann,**
„ **Dortmund** „ „ **Deutschen Nationalbank,** Kommandit-Gesellschaft auf Aktien,
„ **Dresden** „ den Herren **Albert Kuntze & Co.,**
„ **Essen a. Ruhr** „ Herrn **Simon Hirschland,**
„ **Glogau** „ „ **H. M. Fliesbach's Wwe.,**
„ **Grünberg i. Schl.** „ „ **H. M. Fliesbach's Wwe.,**
„ **Heilbronn** „ den Herren **Hümelin & Co.,**
„ **Königsberg i. Pr.** „ der **Ostbank für Handel und Gewerbe,**
„ **München** „ den Herren **Merck, Finck & Co.,**
„ **Posen** „ der **Ostbank für Handel und Gewerbe,**
„ **Trier** „ den Herren **B. Kaufmann & Pappenheim.**

Berlin und **Darmstadt,** den 26. März 1918. 2257D

Bank für Handel und Industrie.

v. Klitzing. v. Simson.

Lichtspielhaus, Bahnhofstr.

Vornehmstes Unternehmen am Platze.

Nach dem erfolgreichsten und berühmten Roman von

Fedor von Zobeltitz

Ein Kolossalfilm in 5 Akten. — In der Hauptrolle

Friedrich Zelnik.

Eine Hochstaplergeschichte von packender Wucht und dramatisch bewegter Handlung.

Das Geschlecht der Schelme!

Auf vielfachen Wunsch verlängert bis einschließlich Donnerstag

Henny Porten

in

Die Faust des Riesen

I. Teil 2240a

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag Beginn der Vorstellung 3, 5,30 und 7,45 Uhr. Wegen des zu erwartenden großen Andrangs zu diesem ganz hervorragenden Meisterwerk bitten wir höfl. nach Möglichkeit die Nachmittags-Vorstellungen besuchen zu wollen.

Schwarz-Weiss-Theater Seltersweg 81.

Programm vom Dienstag, 26., bis inkl. Donnerstag, 28. März.

III. Harry-Higgs-Film.

Der Saratogakoffer.

Ein spannendes Detektiv-Erlebnis des berühmten Harry Higgs

in 3 Akten und 5 Akten

mit **Hans Hierendorf** und **Thea Sanden.** 2239a

Kostüme von J. Mannheimer. Regie R. Meinert.

Die alte Schere. Ergreifendes Lebensdrama in 3 Akten von **Rudolf del Zopp.**

Karfreitag bleibt das Theater geschlossen.

Ab Samstag: II. Joe-Debbs-Film.

Hauptdarsteller: Max Landa.

Zweigverein vom Roten Kreuz Gießen 2229c

Alice-Frauenverein, Zweigverein Gießen, Alte Klinik, Liebigstraße

Unsere sämtlichen Geschäftsräume, einschließlich **Bezirksausschuß für vermißte und kriegsgefangene Deutsche** bleiben vom 28. März bis 3. April einschließlich

geschlossen.

8. Kriegsanleihe

Erleichterte Zeichnung

durch die

Kriegsanleihe-Versicherung

der

Deutschen Lebensvers.-Bank „Arminia" in München.

(Durch ministerielle Erlasse empfohlen.)

Verteilung der Einzahlung auf 10—12 Jahre. Vierteljährliche Raten 19.50 M. für je 1000 Mark Anleihezeichnung. Im Todesfall hört die Ratenzahlung auf und die Anleihe wird ungekürzt den Hinterbliebenen ausgehändigt. 2177

Keine ärztliche Untersuchung.

Heeresangehörige zahlen keinen besond. Zuschlag.

Anmeldescheine kostenfrei durch

Generalagent A. Fröhlich, Gießen,

Nord-Anlage 31. Telephon 2014.

Versicherungsbestand: 300 Millionen Mark. Mitarbeiter in allen Kreisen und allerorts gel.

Brennabor-

Kinderwagen u. Klappwagen

in großer Auswahl eingetroffen. ms

August Kilbinger, Seltersweg 79

Darmstädter Päpagogium

(M. Elias).

Privatschule mit den Klassen Sexta bis Oberprima. Vorbereitung zur **Einjährigen-, Primaner-, Fähnrichs-** und **Reifeprüfung** (auch für Damen).

Seit Kriegsausbruch bestanden 125 Schüler ihre Prüfungen, darunter wiederholt **ehemalige Volksschüler** die Einjährigenprüfung **nach 11monatiger Vorbereitung, mitunter sogar bis zur Obertertianer nach vier Monaten.** 1601D

Gießener Hausfrauen-Verein.

Die **Schuhflicklehrstube** bleibt **bis Donnerstag den 17. April geschlossen.**

Es wird gebeten, alle von dem Verein entliehenen Schuhleisten Donnerstag den 28. März 1918, nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr in der Geschäftsstelle, Mäusburg 5, abzugeben. 2261v

Die Vorsitzende.

Rechtsschutzstelle.

Frauen u. Mädchen erhalten unentgeltlich **Rat und Auskunft in Rechtsangelegenheiten** im alten Rathaus Marktplatz 14 Mittwochabends von 6—8 Uhr. 2237D

Das echte Kasseler

Simons-Brot

ist von jetzt ab wieder regelmäßig und in bekannter Güte gegen Brotmarken erhältlich bei (1899v

Carl Schwaab, Gg. Wallenfels, Hch. Driesch.